

Prof. Dr. iur. K. A. Schachtschneider
Ordinarius des Öffentlichen Rechts
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
90491 Nürnberg, Hubertusstraße 6
KASchachtschneider@web.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

5. Juli 2010

In Sachen der Verfassungsbeschwerde

der fünf Professoren

1. Dr. rer. pol. **Wilhelm Hankel**, Berghausener Straße 190, 53639 Königswinter
2. Dr. rer. pol. **Wilhelm Nölling**, Hohe Leuchte, 22956 Grönwohld
3. Dr. iur. **Karl Albrecht Schachtschneider**, Hubertusstraße 6, 90491 Nürnberg
4. Dr. iur. Dr. h.c. **Dieter Spethmann**, Kaiser-Friedrich-Ring 72, 40474 Düsseldorf
5. Dr. rer. pol. Dr. h.c. **Joachim Starbatty**, Habichtweg 8, 72076 Tübingen

Verfahrensbevollmächtigter:
Universitätsprofessor Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider
Hubertusstraße 6, 90491 Nürnberg

gegen

die Währungspolitik der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der
Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1

GG

2 BvR 987/10

erweitere ich die Verfassungsbeschwerde gegen die Politik der Währungsunion wegen des sogenannten Rettungsschirmes und des Ankaufs jedweder Staatsanleihen, unmittelbar und mittelbar, durch die Europäische Zentralbank und stelle die folgenden Anträge:

I Es wird festzustellen beantragt:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG dadurch, daß sie finanzielle Hilfen für die Hellenische Republik mit den anderen Mitgliedern der Euro-Gruppe vereinbart hat, finanzielle Hilfen für Griechenland gewährt, insbesondere durch das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 (BGBl I S. 537), Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Hellenische Republik gewährleistet, und den Internationalen Währungsfonds veranlaßt, Griechenland finanziell zu unterstützen.

2. Vereinbarungen der Europäischen Union, insbesondere der Euro-Gruppe, in welchen finanzielle Hilfen für die Hellenische Republik auch durch die Bundesrepublik Deutschland abgesprochen wurden, verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

3. Der Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere der Regierungen der Euro-Gruppe, vom 10. bzw. 9. Mai 2010 (Rat-Dok. 9614/10) und der Beschluß des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen, ECOFIN) vom 9. Mai 2010, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, einschließlich der Schlußfolgerungen dieses Rates (Rat-Dok. SN 2564/1/10 REV 1), verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

4. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und entfaltet in Deutschland keine Wirkung.

5. Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627) vom 21. Mai 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

6. Die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

7. Die Einrichtung der Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility“, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität EFSF, société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg) zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

8. Die Praxis der Europäischen Zentralbank, Staatsanleihen der Mitglieder der Euro-Gruppe anzukaufen und Staatsanleihen jedweder Art der Mitglieder der Euro-Gruppe zu refinanzieren, verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

9. Das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 ist nichtig.

10. Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz vom 21. Mai 2010 ist nichtig.

11. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) findet in Deutschland keine Anwendung.

II. Es wird beantragt, der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sachverhaltsergänzung

1. Im Zuge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich die Lage der öffentlichen Haushalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erheblich verschlechtert. Insbesondere die Hellenische Republik geriet in finanzielle Schwierigkeiten und muß für das Jahr 2010 mit einem Anstieg der Staatsverschuldung auf 125 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) und damit mehr als

das Doppelte des Referenzwerts von 60 % des BIP rechnen. Inzwischen wird wegen der Kreditierung der Hellenischen Republik mit einem Anstieg der Staatsschulden auf 150 % des BIP gerechnet (Handelsblatt vom 29. Juni 2010, S. 2). Im Interesse der finanziellen Stabilität der gesamten Eurozone erklärten sich daher die Staaten der Euro-Gruppe auf Antrag Griechenlands im Mai 2010 bereit, im Zusammenhang mit einem dreijährigen Programm des Internationalen Währungsfonds (IWF) erhebliche Finanzhilfen bereitzustellen (vgl. hierzu im Einzelnen BVerfG, Beschluß des Zweiten Senats vom 7. Mai 2010 - 2 BvR 987/10 -, NJW 2010, S. 1586). Zu diesem Sachverhalt ist des weiteren in der Verfassungsbeschwerde vom 7. Mai 2010 vorgetragen.

2. Am 7. Mai 2010 haben die Staats- und Regierungschefs der Euro-Gruppe sich in Brüssel unter anderem dafür ausgesprochen, die Wirtschaftsaufsicht im Euro-Währungsgebiet zu verstärken sowie die Finanzmärkte intensiver zu regulieren und die Spekulation zu bekämpfen. Vor allem aber haben sie ihre Entschlossenheit bekräftigt, alle Mittel auszuschöpfen, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zu wahren. Sie haben unter anderem vereinbart, daß die EU-Kommission einen europäischen Stabilisierungsmechanismus zur Wahrung der Finanzmarktstabilität in Europa vorschlagen sollte („Euro-Rettungsschirm“). Daraufhin beschloß am 9. Mai 2010 der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) die Schaffung eines europäischen Stabilisierungsmechanismus, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt: aus dem auf eine EU-Verordnung gestützten europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) einerseits und aus der europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), einer auf zwischenstaatlicher Vereinbarung der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe beruhenden Zweckgesellschaft zur Gewährung von Darlehen und Kreditlinien, andererseits. Mit diesen Instrumenten würden Mitgliedstaaten, die aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind, finanziell unterstützt werden sollen (vgl. die „Konditionsvereinbarung“ über die „zentralen Strukturelemente der EFSF“). Auch die Europäische Zentralbank (EZB) beteiligte sich am 10. Mai 2010 an dem neuen Schutzprogramm, indem sie beschloß, Staatsanleihen ohne Rücksicht auf deren Werthaltigkeit zu kaufen. Sie praktiziert das seither und kauft auch unmittelbar Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe, deren Anleihen am Markt keine Käufer zu tragfähigen Konditionen finden.

3. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) ist auf Art. 122 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Danach kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der EU gewährt werden. Der Rat ist der Ansicht, daß die außergewöhnliche Situation darin liege, daß die Verschärfung der weltweiten Finanzkrise für mehrere

Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe zu einer gravierenden Verschlechterung der Kreditkonditionen geführt habe, die über das hinausgehe, was sich durch wirtschaftliche Fundamentaldaten erklären lasse. Der europäische Finanzstabilisierungsmechanismus soll so lange in Kraft bleiben, wie es zur Wahrung der Finanzmarktstabilität erforderlich ist, und ein Finanzmittelvolumen von bis zu 60 Milliarden Euro umfassen, was eine Kreditaufnahme der Europäischen Union notwendig macht. Die Verordnung regelt im Einzelnen die Bedingungen und Verfahren, nach denen einem Mitgliedstaat ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden kann. Über die Gewährung finanziellen Beistands entscheidet der Rat auf Vorschlag der EU-Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

4. Neben der Einführung des EFSM haben sich die Staats- und Regierungschefs der Euro-Gruppe verpflichtet, über eine Zweckgesellschaft, die EFSF, finanziellen Beistand zu leisten. Eine Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“) ist in der Regel eine juristische Person oder eine einer juristischen Person gleichstehende Einrichtung ausländischen Rechts, die gewöhnlich für einen ganz bestimmten Zweck gegründet und nach Erreichen dieses Zwecks wieder aufgelöst wird. Für die hier vereinbarte Zweckgesellschaft bürgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechend ihrem Anteil an dem eingezahlten Kapital der EZB (vgl. Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vom 9. Mai 2010, Rat-Dok. 9614/10). Die EU-Kommission kann im Rahmen der EFSF von den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe für die Erledigung von Aufträgen in Anspruch genommen werden (vgl. Beschluß der Vertreter der Regierungen der 27 EU-Mitgliedstaaten vom 9. Mai 2010, Rat-Dok. 9614/10).

Hinsichtlich dieser Zweckgesellschaft, wurden zunächst folgende Rahmenbedingungen vereinbart („Konditionsvereinbarung“): Anteilseigner sind alle Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe, jeder Mitgliedstaat der Euro-Gruppe entsendet einen Direktor in den Vorstand der Gesellschaft, in den zudem die EU-Kommission einen Beobachter entsendet. Die Gründung der Zweckgesellschaft soll nach luxemburgischem Recht erfolgen. Ihr Zweck ist die Emission von Anleihen sowie die Gewährung von Darlehen und Kreditlinien zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe unter Auflagen. Die Garantien für die Zweckgesellschaft in Höhe von 440 Milliarden Euro werden anteilig unter den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der EZB aufgeteilt, wobei die Verbindlichkeiten im Rahmen der Garantien der Mitgliedstaaten auf ihren Anteil plus 20 % je Anleiheemission begrenzt sind. Die Erhöhung um bis zu 20 % ergibt sich daraus, daß nicht alle Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe an allen Anleiheemissionen beteiligt sein werden. Die Entscheidungen werden einstimmig getroffen, die Laufzeit der Zweckgesellschaft ist begrenzt auf drei Jahre ab Gründung unbeschadet der Fälligkeit von durch die Zweckgesellschaft

gewährten Darlehen oder emittierten Anleihen sowie von durch Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe übernommenen Garantien.

Zwischen den teilnehmenden Staaten der Euro-Gruppe und der geplanten Zweckgesellschaft sollte zudem noch eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden, die das Nähere zur Emission von Anleihen durch die Zweckgesellschaft am Kapitalmarkt, zur Garantieerklärung der Staaten der Euro-Gruppe sowie die Einzelheiten der Kreditausreichung regelt (vgl. EFSF Framework Agreement, Entwurf vom 20. Mai 2010). Infolge des Anteils Deutschlands am Kapital der EZB soll sich der deutsche Anteil an dem Garantievolumen auf 123 Milliarden Euro belaufen; im Falle unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs kann der Betrag um weitere 20 % überschritten werden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks 17/1685, S. 1), so daß sich ein maximales Volumen von rund 148 Milliarden Euro ergibt. Das Gesamtvolumen der Stabilisierungsinstrumente in Höhe von 750 Milliarden Euro errechnet sich aus dem Volumen des EFSM in Höhe von 60 Milliarden Euro, dem Volumen des EFSF in Höhe von 440 Milliarden Euro sowie einer (bisher nur erwarteten) Beteiligung des IWF in Höhe der Hälfte der genannten Summen, also weitere 250 Milliarden Euro (vgl. Schlußfolgerungen des ECOFIN-Rates vom 9. Mai 2010, Rat-Dok. SN 2564/1/10 REV 1).

5. Um auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für die Leistung finanziellen Beistands über die Zweckgesellschaft (EFSF) zu schaffen, verabschiedete der Deutsche Bundestag am 21. Mai 2010 das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (im Folgenden: Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627), das vom Bundesrat noch am gleichen Tag gebilligt und am 22. Mai 2010 verkündet wurde. Die Vorschriften des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes lauten:

§ 1 Gewährleistungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die eine von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes gegründete oder beauftragte Zweckgesellschaft zur Finanzierung von Notmaßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes aufnimmt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 123 Milliarden Euro zu übernehmen, sofern diese Notmaßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaates erforderlich sind, um die Finanzstabilität in der Währungsunion sicherzustellen. Voraussetzung ist, daß der betroffene Mitgliedstaat mit dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank ein wirtschafts- und finanzpolitisches Programm vereinbart hat und daß dies von den Staaten des Euro-Währungsgebietes einvernehmlich gebilligt wird. Die Gefährdung der Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes ist zuvor durch die Staaten des Euro-Währungsgebietes unter

Ausschluß des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Zentralbank einvernehmlich festzustellen. Gewährleistungen nach Satz 1 können nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden.

(2) Die Übernahme von Gewährleistungen nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Staaten des Euro-Währungsgebietes unter Ausschluß des betroffenen Mitgliedstaates und unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und im Benehmen mit dem Internationalen Währungsfonds einvernehmlich übereinkommen, daß Notmaßnahmen nach der Verordnung des Rates der EU zur Errichtung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus nicht oder nicht in vollem Umfang ausreichen, um die Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes abzuwenden.

(3) Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(4) Vor Übernahme von Gewährleistungen nach Absatz 1 bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages herzustellen. Der Haushaltsausschuß hat das Recht zur Stellungnahme. Sofern aus zwingenden Gründen eine Gewährleistung bereits vor Herstellung eines Einvernehmens übernommen werden muß, ist der Haushaltsausschuß unverzüglich nachträglich zu unterrichten; die Unabweisbarkeit der Übernahme der Gewährleistung vor Herstellung des Einvernehmens ist eingehend zu begründen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung zu unterrichten.

(5) Vor Übernahme von Gewährleistungen durch das Bundesministerium der Finanzen muß dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages der Vertrag über die Zweckgesellschaft vorgelegt werden

(6) Der Gewährleistungsrahmen nach Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 20 Prozent der in Absatz 1 genannten Summe überschritten werden.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

6. Unter dem 7. Juni 2010 gründete das Großherzogtum Luxemburg die Zweckgesellschaft zunächst alleine. Am selben Tag nahmen die Finanzminister der

Euro-Gruppe sowie ein Vertreter der Zweckgesellschaft die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 an. Gemäß Art. 13 Absatz 8 dieser Rahmenvereinbarung können die weiteren Mitgliedstaaten ihre Anteile an der Zweckgesellschaft übernehmen.

Begründung

Erster Teil

Zulässigkeit der erweiterten Verfassungsbeschwerde

Die die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 7. Mai 2010 erweiternden Anträge zu 3 bis 11 sind aus denselben Gründen zulässig wie die Anträge zu 1 und 2. Die erweiterte Beschwerde richtet sich gegen die wesentlichen Handlungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, mit denen versucht wird, die Währungsunion, insbesondere den Euro, die durch die Finanz- und Haushaltskrise einiger Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe gefährdet ist, zu stabilisieren. Es wird vom Euro-Rettungsschirm gesprochen. Die noch nicht mittels Verfassungsbeschwerde angefochtenen Handlungen sind:

der Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere der Regierungen der Euro-Gruppe, vom 10. bzw. 9. Mai 2010 (Rat-Dok. 9614/10) und der Beschluß des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen, Ecofin) vom 9. Mai 2010, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, einschließlich der Schlußfolgerungen dieses Rates (Rat-Dok. SN 2564/1/10 REV 1)-Antrag zu 3;

die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) – Antrag zu 4 und 11;

das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627) vom 21. Mai 2010 – Antrag zu 5 und 10;

die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 – Antrag zu 6;

die Einrichtung der Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility“, EFSF, société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg) zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe – Antrag zu 7;

die Praxis der Europäischen Zentralbank, Staatsanleihen der Mitglieder der Euro-Gruppe anzukaufen und Staatsanleihen jedweder Art der Mitglieder der Euro-Gruppe

zu refinanzieren – Antrag zu 8;

Diese Handlungen verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Wie in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu A vorgetragen ist, haben die Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG das Grundrecht auf demokratische Legitimation aller Handlungen der Europäischen Union, aber auch aller Handlungen der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend müssen die Unionshandlungen den Unionsverträgen genügen, insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wahren. Auch die Handlungen der Organe der Bundesrepublik Deutschland dürfen, weil sie demokratisch legitimiert sein müssen, nicht das Verfassungsgesetz, aber auch nicht das Vertragsrecht der Europäischen Union, das auf Grund des Art. 23 Abs. 1 GG in Deutschland gilt und weitgehend vorrangig anwendbar ist, mißachten; denn entgegen dem Grundgesetz gibt es keine Handlungsbefugnisse der Bundesorgane, keinesfalls gegen der Kern der Verfassungsidentität, die Verfassung im engeren Sinne, nämlich die Verfassung, die ausweislich Art. 79 Abs. 3 GG nicht zur Disposition der Politik der Bundesorgane steht. Der Kern der Verfassungsidentität grenzt auch die Befugnisse der Unionsorgane ein, weil zu Lasten desselben Hoheitsrechte nicht auf die Union zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden dürfen. Das Lissabon-Urteil hat das klargestellt. Sowohl die unionale als auch die nationale Politik des Euro-Rettungsschirms mißachten nicht nur das Prinzip der begrenzten Ermächtigung sondern auch den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, als Inflationspolitik zumal das Sozial(staats)prinzip. Sie birgt sogar die Gefahr einer sozial(staats)widrigen Währungsreform. Deutschland hat für die währungspolitischen Maßnahmen ausweislich Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV nicht einmal mehr die Zuständigkeit. Die Grundrechtsverletzung ist im materiellen Teil näher dargelegt.

Die Handlungen verletzen auch das Stabilitätsprinzip des Art. 14 Abs. 1 GG, das einzuhalten die Beschwerdeführer ein subjektives Recht, ein Grundrecht nämlich aus der Eigentumsgewährleistung, haben, jedenfalls wenn und soweit die Handlungen gegen die Unionsverträge oder gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Dogmatik ist ebenfalls in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu B vorgestellt. Die Handlungen bezwecken die Stabilisierung der Währungsunion und vor allem des Euro, sind aber dafür nicht nur untauglich, sondern mißachten in mehrfacher Weise den Arbeitsvertrag der Union, nämlich Art. 125 AEUV oder Art. 123 AEUV, ohne auf andere Vorschriften des Vertrages gestützt werden zu können, auch und insbesondere entgegen der Begründung der Handlungen durch die Union und auch die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Art. 122 Abs. 2 AEUV, weil dieser Vorschrift keine allgemeine wirtschaftspolitische Notstandsklausel abgerungen werden kann. Die Euro-Rettungspolitik birgt mit großer

Wahrscheinlichkeit, die an Sicherheit grenzt, Inflationsgefahr und Gefahr der Währungsumstellung. Beides wären Enteignungen breiter Bevölkerungsschichten, auch der Beschwerdeführer. Auch diese Grundrechtsverletzung ist im materiellen Teil näher erörtert.

Die Handlungen verletzen zudem das Recht auf Recht aus dem Grundrecht der allgemeinen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, das auch in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C dargelegt ist. Die Beschwerdeführer haben wie jeder Bürger Deutschlands das Recht, daß der Staat, zu dem jedenfalls im weiteren Sinne auch die Europäische Union gehört, das Recht wahrt, jedenfalls das Verfassungsrecht, allemal den Kern der Verfassungsidentität, die Verfassung der Menschheit des Menschen, in die, von Art. 79 Abs. 3 GG anerkannt, nicht eingegriffen werden darf. Deutschland will und soll ein Rechtsstaat sein, der durch die Rechtllichkeit allen staatlichen Handelns definiert ist. Ohne Rechtsstaatlichkeit ist ein Staat nicht demokratisch, aber auch nicht, wenn er das Sozial(staats)prinzip mißachtet, wie durch die Inflationspolitik des Rettungsschirms. Demokratie und Rechtsstaat verlangen die Achtung der Verträge und der Verfassung. Beide werden durch die Euro-Rettungspolitik offen und kraß verletzt. Die Rettungspolitik, die Inflationsgefahr und Gefahr der Währungsumstellung, also Verarmungsgefahren für die Bevölkerung, mit sich bringt, ignoriert das Sozial(staats)prinzip. Mit der allgemeinen, politischen Freiheit der Bürger ist das unvereinbar.

Zweiter Teil

Begründetheit der erweiterten Verfassungsbeschwerde

Die **Anträge zu 1 und 2** sind in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 begründet. Hinzu kommt die in der Begründung des Antrages zu 3 unter 1 a und des Antrages zu 5 unter 1 b dargelegte Unzuständigkeit der Mitgliedstaaten und Deutschlands.

I Antrag zu 3

Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats- und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

1) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats-

und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG.

a) Die Mitgliedstaaten sind für die Währungspolitik nicht zuständig, weil die Europäische Union nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV die ausschließliche Zuständigkeit für die Währungspolitik der Mitgliedstaaten hat, deren Währung der Euro ist. Demgemäß können die Mitgliedstaaten auch keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über ihre Währungspolitik treffen, jedenfalls nicht ohne Verstoß gegen das Vertragsrecht der Europäischen Union. Die ausschließliche Zuständigkeit der Union nimmt den Mitgliedstaaten ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 AEUV die Zuständigkeit, verbindliche Rechtsakte zu erlassen, somit auch völkerrechtliche Verträge untereinander zu schließen. Verträge in dem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union sind nichtig. Auch wegen dieser Zuständigkeitsordnung ist im übrigen die Union in der Sache ein echter Bundesstaat. Nur Organe der Union sind nach den Verträgen und damit nach der in Deutschland geltenden Rechtsordnung zur Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, befugt. Art. 136 AEUV zeigt, daß der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gewisse Maßnahmen treffen kann, freilich nicht Finanzstabilisierungsmaßnahmen zugunsten einzelner Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe. Bei Beschlüssen nach Art. 136 AEUV sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die Euro-Staaten vertreten, aber es müssen alle Ratsmitglieder zur Sitzung eingeladen sein und haben alle das Rederecht.

Der Finanzstabilisierungsmechanismus bezweckt die Stabilisierung der Währungsunion, zumal des Euro. Das steht sogar in § 1 des deutschen Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes. Darum wird vom Euro-Rettungsschirm gesprochen. Ein sonstiger Zweck dieser Politik kommt nicht in Betracht. Er wäre mit dem haushaltsrechtlichen Staatsprinzip, das Einnahmen wie Ausgaben dem Staat dienen, der sie macht, unvereinbar. Gewährleistungen von Rückzahlungsverpflichtungen von Schuldnern können zu Staatsausgaben führen und dürfen nach dem haushaltsrechtlichen Staatsprinzip nicht zugunsten fremder Staaten gemacht werden, abgesehen von völkerrechtlichen Verpflichtungen, etwa im Interesse der Entwicklungshilfe oder auch in besonderer Weise im Rahmen der Währungssicherung durch den Internationalen Währungsfonds. Folglich gehört der Gegenstand der Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe allein zur Währungspolitik. Die währungspolitischen Maßnahmen sind zugleich Fiskalpolitik, weil die Währung durch die Stabilisierung der verschuldeten Haushalte verteidigt werden soll. Das hält die Politik des Rettungsschirmes (zu Unrecht, vgl. insbesondere die volkswirtschaftlichen Gutachten) für die richtige, ja alternativlose Maßnahme. Diese bleibt aber substantiell währungspolitisch. Der finanzpolitische Eingriff zur Rettung der Währungsunion, jedenfalls des Euro, erweist um ein weiteres, daß die Konzeption der Währungsunion Hilfen zur Haushaltsstabilisierung der wegen

Überschuldung notleidenden Mitgliedstaaten ausgeschlossen hat (dazu auch die Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Zweiten Teil zu A und D), wie auch alle im folgenden herangezogenen Vertragsbestimmungen belegen. Sonst wäre es absurd, daß die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Zuständigkeit für die Währungspolitik abgeben, obwohl sie diese für die essentielle Euro-Rettungspolitik benötigen. Die Union verfügt nämlich nicht über die Mittel, die sie für eine aus der Sicht der Rettungspolitik wirksame Rettungsaktion benötigt und kann sich diese rechtmäßig auch nicht beschaffen, abgesehen davon, daß auch ihr die Bail-out-Politik durch Art. 125 AEUV untersagt ist. Die Zuständigkeitsordnung fügt sich somit in die Vertragskonzeption der Währungspolitik ein. Die (vermeintliche) Notwendigkeit, fiskalische Maßnahmen für die Rettung des Euro, jedenfalls unter Beteiligung der überschuldeten Mitgliedstaaten zu treffen, vermag aus der genuin währungspolitischen nicht eine fiskalpolitische Maßnahme zu machen. Zuständigkeitsrechtlich kommt es auf den eigentlichen Zweck der Politik an. Dieser bestimmt deren Gegenstand. Für die Währungspolitik aber fehlt den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe die Zuständigkeit. Die Vereinbarungen sind somit nichtig und verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG auf Demokratie.

b) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten beanspruchen Verbindlichkeit unter den beteiligten Mitgliedstaaten. Das ergibt der Wortlaut, nämlich „die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sagen darüber hinaus zu, über eine Zweckgesellschaft Beistand zu leisten, für die die teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechen ihrem Anteil an dem eingezahlten Kapital der Europäischen Zentralbank in abgestimmter Weise bis zu einem Volumen von 440 Mrd. EUR bürgern und die nach drei Jahren aufgelöst wird“. Eine Zusage bringt rechtlich Verpflichtungswillen zum Ausdruck. Zudem wurde die Zusage von Deutschland durch das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627) vom 21. Mai 2010 (dazu nähere verfassungsrechtliche Kritik zum Antrag zu 5) eingehalten. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist somit ein völkerrechtlicher Vertrag, der nach Art. 59 Abs. 2 GG der Zustimmung durch die gesetzgebenden Häuser und der Ratifikation durch den Bundespräsidenten bedarf; denn sie regelt die politischen Beziehungen des Bundes und bezieht sich außerdem auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Die Bundesregierung mißachtet das demokratische und zugleich des Rechtsstaatsprinzip, wenn sie Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten eingeht, ohne die Vorschriften des Grundgesetzes darüber zu beachten. Die Verbindlichkeiten hätten durch Änderungen des Unionsvertragsrechts begründet werden können, freilich, weil sie endgültig den Unionsbundesstaat schaffen, nur auf

Grund einer neuen Verfassung der Deutschen gemäß Art. 146 GG. Dieser Weg ist nicht nur wegen der Eilbedürftigkeit nicht beschritten worden, sondern weil er politisch nicht gangbar erscheint und ist. Die Eilbedürftigkeit und vermeintliche „Alternativlosigkeit“ rechtfertigt aber keine Vertrags- und Verfassungsverletzungen.

Die Rechtsverletzungen sind Verletzungen der Bürger und damit der Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, allemal in ihrem Recht auf Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Bürger wählen, damit sie in politischen Angelegenheiten vom Parlament vertreten werden, und zwar in dem Verfahren, welches das Grundgesetz vorschreibt. Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz ist ersichtlich beschlossen worden, um die Verpflichtung aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Stabilisierung der Währungsunion zu erfüllen. So ist es auch im ausweislich des Gesetzentwurfs „zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus“ der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 11. Mai 2010 (Drs. 17/1685) begründet worden. Mit dem (abwegigen) Argument der Alternativlosigkeit dieser Maßnahme für die Stabilisierung sowohl der Währungsunion als auch der Europäischen Union insgesamt ist das Parlament veranlaßt, um nicht zu sagen: genötigt worden, ohne hinreichende Bedenkzeit diesem Gesetz und damit dem Euro-Rettungsschirm zuzustimmen.

c) Mit der Verpflichtung, anderen Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe wegen deren Haushaltsnöten Finanzhilfen zu geben, hat Deutschland die Haushaltshoheit, die wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftshoheit ist, weitgehend aufgegeben und damit das den demokratischen oder besser republikanischen Parlamentarismus geradezu definierende Budgetrecht des Parlaments (Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG)¹ in einer Weise eingeschränkt, welche die existentielle Staatlichkeit demokratiewidrig, ja staatswidrig aus der Hand gibt. Die Grenzen von Gewährleistungen, welche Art. 115 Abs. 1 GG ermöglicht, finden sich zunächst in dem grundlegenden Haushaltsprinzip des Art. 110 Abs. 2 S. 2 GG, wonach der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Das besagt, daß Ausgabenverpflichtungen, wie sie die zugesagten Gewährleistungen zur Folge haben können und werden, durch Einnahmen und nicht durch Kredite gedeckt sein müssen. Einnahmen durch Kredite dürfen nämlich, jedenfalls noch im Jahre 2010 (danach sind auf Grund der neugeregelten Schuldenbremse die Grenzen noch

¹ BVerfGE 45, 1 (32); Th. Maunz, in: Maunz / Dürig, GG, Kommentar, 1981, Art. 110, Rdn. 3 ff. (5); K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rdn. 589, S. 252, Rdn. 705, S. 294; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 1004; ders., Staatsrecht, Bd. II, 1980, S. 1064 ff. (zur Geschichte); G. Kisker, Staatshaushalt, HStR, Bd. IV, 1990, § 89, Rdn. 3 ff., 13.

enger), „die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten“. Irgendeine Relation der ins Auge gefaßten Kredite zu dem Investitionsvolumen besteht nicht. Es geht um die Finanzierung fremder Staaten. Es ist ausgeschlossen, daß Deutschland seine Gewährleistungspflichten ohne Aufnahme von Krediten erfüllen können. Für die rechtliche Beurteilung der Verpflichtungen ist die Hoffnung, besser Illusion, von Parlament und Regierung, daß die Gewährleistung nicht in Anspruch genommen werden muß, bedeutungslos. Die Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist nicht bezweckt und steht nicht an. Eine solche Störung besteht (bislang) in Deutschland nicht, aber nur die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Deutschland rechtfertigt nach Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG eine Ausnahme von der Begrenzung der Kreditaufnahme. Die zugesagte Gewährleistung der Kredite, welche die Zweckgesellschaft aufnimmt, verstößt gegen das Staatsprinzip, das der Staat seine Ausgaben finanziert, nicht die Ausgaben fremder Staaten. Darüber helfen Solidaritätsbekundungen in der Europäischen Union nicht hinweg. Die europäische Integration geht nicht weiter, als es die Verträge vereinbaren. Das ergibt schon das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Es gibt weder eine Euro-Notstandsklausel in den Verträgen noch ein alle vertraglichen Regelungen überlagerndes Solidaritätsprinzip. Das wäre die Generalermächtigung an und für sich, die mit dem demokratischen Prinzip schlechterdings unvereinbar wäre, wie dem Lissabon-Urteil, aber schon dem Maastricht-Urteil entnommen werden kann. Mit den zwischenstaatlichen Vereinbarungen agieren aber die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe so, als gäbe es derartige Klauseln oder Prinzipien. Mit dem demokratischen Prinzip, auf das die Bürger und somit auch die Beschwerdeführer ein Grundrecht haben, ist das nicht vereinbar.

d) Hinzu kommt die Mißachtung weiterer formeller und materieller Verfassungsprinzipien durch die Euro-Rettungspolitik, die in der Begründung der Verfassungsbeschwerde vom 7. Mai 2010, insbesondere im Zweiten Teil, und in der Begründung der weiteren Anträge vorgetragen sind. Demokratierechtlich sind Parlament und Regierung verpflichtet, in der Gesetzgebung und bei allen politischen Maßnahmen, zumal bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verträge der Union, die quasi sekundären Verfassungsrang haben, und das Verfassungsgesetz Deutschlands einzuhalten. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen mißachten aber sogar den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, indem sie staatswidrig in der Union agieren als sei diese ein (demokratisch begründeter und legitimierter) Bundesstaat, und Deutschland in einer Weise verpflichtet, welche die staatlichen Finanzen und letztlich die Vermögen der Bürger zerrütten können und nach aller Erwartung zerrütten werden.

2) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen

der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats- und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG.

Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen leiten durch die Verpflichtung, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, also den Euro-Rettungsschirm aufzuspannen, die Inflationspolitik der Union und der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe ein oder, genauer: verstärken die Inflationspolitik, deren wesentliche Ursache in Verbindung mit der gleichzeitig betriebenen Geldmengenerweiterung (dazu vor allem die Begründung des Antrags zu 8) die außerordentliche Ausdehnung der Staatsschulden ist. Diese Politik kann und wird zu einer Währungsumstellung auch in Deutschland führen. Sowohl Inflation als auch Währungsumstellung sind monetäre Enteignungen, die mit der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar sind. In den Begründungen der folgenden Anträge, insbesondere der Anträge zu 4 unter 1 b und zu 5 unter 2 wird das näher dargelegt. Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist, wie oben zu 1a und in der Begründung des Antrags zu 5 unter 1b näher dargelegt ist. Der Grundrechtsschutz gegen Inflationspolitik ist in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu B begründet.

3) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats- und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Das aus Art. 2 Abs. 1 GG folgende Recht auf Recht, insbesondere auf Verwirklichung der Verfassung und des Verfassungsgesetzes, das in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C vorgestellt ist, wird durch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen verletzt, weil diese die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und somit Deutschland verpflichten, eine vertrags- und verfassungswidrige Politik zur Rettung der Währungsunion, zumal des Euro, zu betreiben. Die Rechtsverletzungen werden in den Begründungen zu den weiteren Anträgen näher dargelegt.

4) Die Beschwerdeführer sind durch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats- und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, gegenwärtig, unmittelbar und selbst in den zu 1 bis 3 angesprochenen Grundrechten

beeinträchtigt und verletzt. Bereits die Gefährdung der Bürger durch die Inflationspolitik von Regierung und Parlament ist eine Verletzung des grundrechtsgeschützten Stabilitätsprinzips. Die Vermögen auch der Beschwerdeführer sind erheblich gefährdet. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

II Antrag zu 4

Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und entfaltet in Deutschland keine Wirkung.

Der Gegenstand der Verordnung ist der finanzielle Beistand der Union in Form von Darlehen und Krediten für Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe in Finanzschwierigkeiten. Ziel der Verordnung ist es, trotz der Finanzkrise der Staatshaushalte verschiedener Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe die Stabilität, Einheit und Integrität der Europäischen Union zu wahren. Die näheren Regelungen der Verordnung werden im Zusammenhang der Begründung des Antrages zu 4 vorgestellt.

1) Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG auf demokratische Legitimation der Unionspolitik durch den Deutschen Bundestag, nämlich das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, und in dem grundrechtlich geschützten Kern der Verfassungsidentität Deutschlands

a) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach Art. 122 Abs. 2 AEUV beschließen, einem Mitgliedstaat „finanziellen Beistand der Union unter bestimmten Bedingungen zu gewähren“, wenn nämlich „ein Mitgliedstaat auf Grund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist“. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ist auf diese Vorschrift gestützt. Die Mitgliedstaaten mit Haushaltsproblemen haben diese Schwierigkeiten selbst zu verantworten. Ihre Unfähigkeit, die Kredite zu finanzieren, mittels derer sie ihre Haushalte finanzieren, beruht auf der übermäßigen Verschuldung. Deren Grund sind Staats-, vor allem Sozialleistungen, deren Kosten die überschuldeten Mitgliedstaaten nicht zu erwirtschaften vermochten. Sie haben über ihre Verhältnisse gelebt. Ihre Verschuldung ist vertragswidrig; denn die Unionsverträge lassen nach Art. 126 Abs. 2 AEUV nur eine Staatsverschuldung zu, welche 60% des

jährlichen Bruttoinlandsprodukts, und ein jährliches Haushaltsdefizit, welches 3 % des Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigt. Diese Vertragspflichten sind einhaltbar. Sie zu mißachten, schafft kein „außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle“ eines Mitgliedstaates „entzieht“. Das Gegenteil ist richtig. Vertragsverletzungen sind keine „außergewöhnlichen Ereignisse“ im Sinne des Art. 122 Abs. 2 AEUV, im übrigen auch im allgemeinen nicht. Die Mitgliedstaaten haben die (vorübergehend) vergleichsweise günstige Zinslage für eine übermäßige Verschuldung mißbraucht. „Außergewöhnliche Ereignisse“, welche einer Naturkatastrophe entsprechen, erleiden diese Mitgliedstaaten nicht. Diese müssen sich „der Kontrolle“ des Mitgliedstaates „entziehen“. Das sind Verwüstungen durch Flugzeugabstürze, durch Terror, durch Krieg, Seuchen u.ä.

Die „Weltfinanzmarktkrise“ gehört entgegen der Begründung der Verordnung nicht zu derartigen „außergewöhnlichen Ereignissen“. Ein Staat, der sich nicht verschuldet, sondern mit einem Haushalt wirtschaftet, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist, wie es den Prinzipien einer staatsgemäßen Finanzpolitik genügt (vgl. Art. 110 Abs. 1 S. 2 GG), kommt nicht in Kreditfinanzierungsschwierigkeiten. Nicht die Finanzmarktkrise, die im übrigen politisch, vor allem durch die grenzenlose Kapitalverkehrsfreiheit², verschuldet ist, ist der Grund der Finanzierungsschwierigkeiten, sondern die durch und durch unsolide Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten. Eine vertrags- und verfassungswidrige Verschuldung führt in Haushaltsschwierigkeiten, die nicht anders als durch einen Währungsschnitt, der Sache nach eine große Enteignung, oder durch fremde Hilfe behoben werden kann. Auch eine Inflation kann die Staatsschulden mildern. Währungsreform und Inflation verletzen die Eigentumsgewährleistung. Die fremde Hilfe von der Union und von Mitgliedstaaten ist durch Art. 125 AEUV verboten. Die Finanzmarktkrise ist schon deswegen kein „außergewöhnliches Ereignis“, weil sie auf einem Markversagen beruht, das politisch beherrschbar ist.

Das Unionsrecht ist auf fehlerhafte Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten eingerichtet. Es verpflichtet diese nicht nur zur Haushaltsdisziplin, sondern hat ein Instrumentarium der Haushaltsüberwachung und Haushaltsdisziplinierung eingerichtet, vor allem in Art. 126 AEUV. Haushaltliche Fehlentwicklungen sind somit in der Konzeption des Unionsrechts keine „außergewöhnlichen Ereignisse“. Sie sind vielmehr das wenn auch bittere, so doch erwartbare Ende fehlerhafter Haushaltspolitik. Die Verordnungsbegründung versucht eine Ermächtigung für den Rettungsschirm herbeizureden, die nicht zur Verfügung steht. Die vertragsgemäße Reaktion auf destabilisierende Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten ist, wenn die Überwachung versagt, die Auflösung der Währungsunion, die ein wesentlicher, wenn nicht der wesentliche Ursache des wirtschaftlichen und damit haushaltlichen

² Dazu K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 624 ff.

Niedergangs von Mitgliedstaaten ist, welche der Einheitwährung der Euro-Gruppe nicht gewaschen sind, weil sie ihre Währung nicht auf ihre internationale Leistungsfähigkeit einrichten können, d. h. nicht abwerten können. Eine leistungsgerechte Währung läßt freilich wegen der Zinsen, welche Schuldner mit inflationierenden Währungen aufzubringen haben, nicht zu, in dem Maße über die Verhältnisse zu leben, wie es die Mitgliedstaaten getan haben, denen jetzt Hilfe von den Mitgliedstaaten zugesagt worden ist, deren Haushaltspolitik sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit bewegt hat. Rechtsens ist auch das Ausscheiden der Mitgliedstaaten in Haushaltsnöten aus der Währungsunion. Ein solcher Schritt würde allein der wirtschaftlichen Vernunft genügen, wie in den volkswirtschaftlichen Gutachten dargelegt ist. Das Unionsrecht ist nicht auf haushaltliche Solidarität, also auf Finanzausgleich und der Sache nach Sozialausgleich, angelegt. Er verbietet diese vielmehr.

Die Union versucht Art. 122 Abs. 2 AEUV zu einer bundesstaatlichen Notstandsverfassung auszubauen. Die Union ist aber kein derart ausgestatteter Bundesstaat und darf ohne Vertragsänderung keine Bundesstaatspolitik betreiben. Das ist eine Befugnisanmaßung, welche die Qualität eines Umsturzes hat. Nicht einmal ein klassischer durch Verfassungsgesetz begründeter, also unechter, Bundesstaat hat eine übergesetzliche Notstandsverfassung, geschweige den ein durch Bündnisvertrag begründeter, also echter, Bundesstaat, wie es die Europäische Union entgegen der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts längst ist³.

Die „Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin“ der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, kann nach Art. 136 Abs. 1 lit. a AEUV „im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion“ verstärkt werden, aber nur „nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und den entsprechenden Verfahren unter den in Artikel 121 und 126 genannten Verfahren“. Im übrigen können nach lit b dieser Vorschrift mit der gleichen Zielsetzung „für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik ausgearbeitet“ werden, die „mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar“ sein sollen. Diese Grundzüge können auch überwacht werden. Dabei sind wiederum die Bestimmungen der Verträge und deren Verfahren, insbesondere die der Artikel 121 und 126 AEUV zu beachten.

Diese Regelung erweist zunächst, daß die einschlägige Vorschrift, auf Grund derer „das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion“ gesichert

³ K. A. Schachtschneider, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, in: W. Hankel/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker – Europa, Geld und die soziale Frag, FS für Wilhelm Nölling, 2003, S. 279 ff., insb. S. 297 ff.

werden soll, abgesehen von den allgemeinen Regelungen über die Haushaltsüberwachung, Art. 136 AEUV ist, nicht aber Art. 122 Abs. 2 AEUV. Art. 136 AEUV ist eine erst durch den Vertrag von Lissabon eingeführter Mechanismus. Als dieser Vertrag vereinbart wurde und die Ratifizierungsverfahren durchgeführt wurden, war die Finanzmarktkrise in vollem Gange. Die Eurokrise war absehbar und ist vielfach vorausgesagt worden. Dennoch haben die Vertragspartner keine Euro-Notstandsverfassung vereinbart. Eine solche hätte auch die Konzeption der Währungsunion, die auf der Eigenständigkeit der mitgliedstaatlichen Haushalte und der bloßen Überwachung der Haushaltsdisziplin durch die Union nach den begrenzten Maßstäben des Vertrages beruht, grundlegend verändert, nämlich aus der Stabilitätsgemeinschaft die Haftungs- und Transfergemeinschaft gemacht, die jetzt durch den europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus geschaffen wird, freilich vertragswidrig. Art. 136 AEUV wäre der vertragliche Standort für eine Ermächtigung zur Finanzierungshilfe für Mitgliedstaaten in Haushaltsschwierigkeiten zur Abwehr von Gefahren für die Wirtschafts- und Währungsunion gewesen, aber die Vertragspartner haben eine solche Notstandsklausel nicht treffen wollen und nicht getroffen. Sie habe die Sonderermächtigung auf Maßnahmen zur Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin beschränkt und sind damit im Rahmen der herkömmlichen Konzeption der Wirtschafts- und Währungsunion geblieben. Sie mußten das auch, weil sonst das grundlegende Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV relativiert worden und die Union finanzpolitisch zum Bundesstaat entwickelt worden wäre. Besondere Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die über die allgemeinen des Art. 121 AEUV hinausgehen, ändern ebensowenig an der Konzeption der Wirtschafts- und Währungsunion und rechtfertigen in keiner Weise, von dem Verbot des Bail-out des Art. 125 AEUV abzuweichen.

Art. 122 Abs. 2 AEUV ist keine Rechtsgrundlage für einen Finanzausgleich oder für Maßnahmen, welche in die Richtung eines Finanzausgleichs wirken⁴, weder tatbestandlich noch systematisch; denn das Bail-out verbietet Art. 125 AEUV ausdrücklich. Art. 122 Abs. 2 AEUV ist keine Notstandsklausel, welche Ausnahmen von dem Verbot des Art. 125 AEUV zu machen erlaubt. Art. 122 Abs. 2 AEUV gehört nicht in den Regelungsbereich der Währungspolitik und erlaubt nicht, deren Konzeption als Stabilitätsgemeinschaft durch eine, wenn auch nur begrenzte, Haushaltsgemeinschaft zu verlassen. Art. 122 Abs. 2 AEUV ist nicht einschlägig. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist ultra vires, ausbrechender Rechtsakt. Sie verletzt das demokratierechtliche Prinzip der begrenzten Ermächtigung und damit das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG.

⁴ Vgl. U. Häde, in: Ch. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 100 EGV, Rdn. 7; B. Kempen, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 103 EGV, Rdn. 2.

b) Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus verletzt zudem der Kern der Verfassungsidentität Deutschlands und damit das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Zu dieser Verfassungsidentität gehört auch und vor allem das Sozial(staats)prinzip. Dieses wiederum umfaßt das Stabilitätsprinzip, zumal das Prinzip der Preisstabilität. „Nur stabiles Geld ist soziales Geld“⁵. Der Staat ist zu einer Politik der Inflationsabwehr verpflichtet. Keinesfalls darf er eine Politik betreiben, welche auf eine Währungsreform zuläuft. Beide Politiken bewirken verfassungswidrige, zumal sozialwidrige Eigentumsbeeinträchtigungen enteignungsgleicher Art. Eine solche Politik der Inflation und letztlich der Währungsreform betreibt aber die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus. In den volkswirtschaftlichen Gutachten ist das näher erörtert.

Daß die Sicherung des Preisniveaus durch das Sozialprinzip Aufgabe des Staates ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Preisurteil 1958 ausgesprochen⁶. Die Stabilität der Preise sichert den Wert der Rechte. Die Inflation höhlt das Eigentum aus, so daß auch aus der Eigentumsgewährleistung die Pflicht des Staates folgt, die Stabilität des Geldwertes⁷ gegen die Inflation, aber auch gegen die Deflation zu fördern. Noch verheerender als die Inflation wirkt die Deflation, welche die von ihr betroffene Wirtschaft zum Erliegen bringt. Sie ruiniert die Unternehmen und vernichtet die Arbeitsplätze, beides Eigentum⁸. Art. 14 Abs. 1 GG ist Grundrecht des Bürgers auf Preisstabilität⁹. Seine Substanz erhält die Eigentumsgewährleistung auch durch das Sozial(staats)prinzip¹⁰. Der globale Kapitalverkehr entzieht die preisliche Stabilitätspolitik der Staatsgewalt der Völker, letztlich auch der gemeinschaftlich durch die Europäische Union ausgeübten Staatsgewalt. Die globalen Kapitalbewegungen sind derart immens (täglich in etwa 2 Billionen

⁵ P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff., 62

⁶ BVerfGE 8, 274 (328 f.); ebenso in der Sache BVerfGE 89, 155 (199 ff.); 97, 350 (370 ff.), gestützt auf Art. 14 Abs. 1 GG; dazu K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, S. 314 ff.; ders., Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 637 ff.; auch P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff., 62.

⁷ BVerfGE 97, 350 (376); H.-J. Papier, Eigentumsgarantie und Geldentwertung, AöR 98 (1973), S. 528 ff., 541 ff.; ders., in: Maunz/Dürig, GG, 1994/2002, Art. 14, Rdn. 184 ff.; W. Leisner, Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989, § 149, Rdn. 131.

⁸ K. A. Schachtschneider, Recht auf Arbeit – Pflicht zur Arbeit, FS J. G. Helm, 19 , S. 830 ff., 838 ff.; vgl. auch ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, 1999, S. 775 ff.; ders., Freiheit in der Republik, 2007, S. 579 ff.; ders., Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 296 f., 305 ff.; P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 85 f., 101 f.; ders., Aspekte einer Verfassungslehre der Arbeit, AöR 109 (1984), S. 630 ff. für die Arbeitsplätze; a.A. h. H., etwa W. Leisner, Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989, § 149, Rdn. 116, S. 1068

⁹ W. Hankel et al. (Schachtschneider), Die Euro-Klage, 1998, S. 205 f., 302 ff.; anders BVerfGE 97, 350 (370 ff.), das den subjektiven Grundrechtsschutz auf Stabilitätspolitik verweigert hat, um der Einführung des Euro nicht im Weg zu stehen; dazu K. A. Schachtschneider, Die Rechtsverweigerung im Euro-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, S. 274 ff.

¹⁰ K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 551 ff.

Dollar), daß ihr eine nationale, aber auch eine gemeinschaftliche Währungspolitik machtlos gegenüberstehen, zumal das Kapital und dessen vielfältigen Derivate aus (gegenseitigen) Bankkrediten geschöpft werden, also Schulden sind, auf welche die Zentralbanken letztlich ohne Einfluß sind¹¹. Die Gläubiger (Kreditgeber) zielen auf Renditen, also Zinsen, die für die unverhältnismäßigen Mengen kreditären Geldes (in etwa 10:1 im Verhältnis der Geldmenge, die für die Alimentierung der Realwirtschaft benötigt wird, in etwa 600 Billionen Dollar zu 60 Billionen Dollar weltweit) nicht erwirtschaftet werden können, so daß Krisen systembedingt sind, wenn die Ausbeutung der Realwirtschaft, zumal der Arbeitnehmer und Verbraucher, durch die Spekulanten auf ihre Grenze gestoßen ist. Die globale Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs behindern somit die Verwirklichung des preisniveaurechtlichen Sozial- und Eigentumsprinzips und mehr noch die Stabilität der preisniveaugemäßen Kaufkraft der Bevölkerung, weil sie zuläßt, daß das Kapital ein deflations- oder inflationsgefährdetes Wirtschaftsgebiet flieht, anstatt daß seine Eigner es im eigenen Lande investieren. Der kritisierte europäische Finanzstabilisierungsmechanismus versucht, den deregulierten globalen Kapitalverkehr aufrechtzuerhalten, indem er die unzumutbaren haushaltlichen und sozialen Folgen in den wirtschaftlich schwachen Mitgliedstaaten auf möglichst alle Mitglieder (zunächst) der Euro-Gruppe verteilt. Durch die dafür erforderliche Geldmengenerweiterung, zu der auch die gleichgeschaltete Politik des leichten Geldes der Europäischen Zentralbank gehört, in Verbindung mit den außerordentlichen Staatsschulden wird die klassische Inflationslage geschaffen, die wegen ihrer politisch destabilisierenden Wirkung im Zweifel durch eine Währungsreform zu bewältigen versucht werden wird. Die Gewährleistungen der Kredite, welche die Union Mitgliedstaaten in Haushaltsnöten auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ausreichen wird, kann wiederum nur mittels Krediten bewerkstelligt werden, so daß die Geldmenge drastisch erweitert werden wird. Zunächst ist mit einer Geldmengenerweiterung von € 750 Milliarden zu rechnen, der derzeitigen Größe des Rettungsschirms für den Euro. Aber es ist zu erwarten, daß der Finanztransfer, der zugleich eine Haftungsübernahme fremder Staatsschulden ist, fortgeführt werden wird, weil er fortgeführt werden muß, wenn das Ziel, die Währungsunion zu verteidigen, nicht aufgegeben wird.

Wenn der „Rettungsschirm“, so wie er vereinbart ist, in Anspruch genommen wird, wird er nicht ausreichen, um den Euro „zu retten.“ Allein schon Spanien wird den Löwenanteil der € 750 Milliarden benötigen. Es ist zweifelhaft, ob es zur Teilnahme des Internationalen Währungsfonds an der „Rettungsaktion“ kommen wird, weil diesem US-Dollar 300 Milliarden fehlen, wie der stellvertretende IMF-Vorsitzende Boutros Ghali geäußert hat. Im übrigen bestehen rechtliche Bedenken

¹¹ W. Hankel, Die EURO Lüge, S. 239 („Welt-Kreditpyramide“ – „Schuldenpyramide“, „Weltwirtschaft ist eine finanzielle Science-Fiction“); schon ders., Die weltweite Beschäftigungskrise: Ein monetäres Ordnungsdefizit, S. 397 f., 402; J. Ph. v. Bethmann, Die Deflationsspirale, S. 15 ff. („faule“ Schulden), S. 21 ff. („Berge von faulen Schulden“, S. 26), S. 52 ff. („Schuldeninflation“), S. 57 ff., dessen Einschätzungen von 1986/1987 sich derzeit bestätigen.

gegen die Finanzierungsmaßnahmen des IWF, weil diese dem Statut nicht genügen, das den Schutz des Außenkurses von Währungen zur Aufgaben des IWF macht, nicht die Finanzierung von Staatshaushalten. Die Währung als solche, der Euro, hat einen vergleichsweise stabilen Außenwert. Die betroffenen Staaten können die Währungsunion verlassen, um den Bestand des Euro nicht weiter zu gefährden und selbst eine leistungsgerechte Währung einzurichten. Der Grund der finanziellen Schwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe liegt in deren relativen Wettbewerbsunfähigkeit, die durch den Euro-Außenkurs bedingt ist. Nach wirtschaftswissenschaftlichen Einschätzungen müßte etwa die Währung Griechenlands auf US-Dollar 0,34 abgewertet werden, um die griechischen Unternehmen wieder international wettbewerbsfähig zu machen. Im übrigen ist der Euro für diese vergleichsweise leistungsschwachen Staaten auch in der Europäischen Union, zumal der Währungsunion, wettbewerbsschädlich, weil er deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entspricht. Gegenüber der Währung Deutschlands müßten die Währungen dieser Staaten drastisch abgesenkt werden oder die Währung Deutschlands müßte entsprechend aufgewertet werden. Dieses ökonomische Gesetz ist unerbittlich. Politiken können daran nichts ändern. Sie vermögen die Wirtschaftskraft der heterogenen Volkswirtschaften allenfalls in sehr langer Zeit zu beeinflussen, abgesehen von den unterschiedlichen sozialen Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern. Auch die wirtschaftlich relevanten Mentalitäten der Völker lassen sich in absehbarer Zeit nicht ändern, so daß eine Währungsunion Bestandschancen hätte. Der Rettungsschirm ist ein wirtschaftlich untauglicher Versuch. Er „kauft“ allenfalls Zeit und verschleppt die Insolvenz der betroffenen Staaten. Die Maßnahmen sind somit auch wegen mangelnder Eignung, ihren Zweck zu erreichen, rechtsstaatswidrig,

Diese Inflationspolitik wird betrieben, obwohl sie keine Chance birgt, zur Währungsstabilität zurückzufinden, wie die volkswirtschaftlichen Gutachten näher darlegen.

Zum sozialen Kern der Verfassungsidentität gehört auch die gerechte Verteilung des Sozialprodukts Deutschlands unter den Deutschen und den Menschen, die berechtigt in Deutschland leben. Auch sozialpolitisch ist das Volk eine Schicksalsgemeinschaft. Daraus erwächst das finanzverfassungsrechtliche Prinzip, daß mit dem in Deutschland oder durch Deutschland erarbeiteten Vermögen nicht fremde Staaten und deren Bevölkerung finanziert werden dürfen. Daran ändert der Verbund der Staaten in der Europäischen Union nichts. Im Gegenteil wird das Prinzip durch das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV bestätigt. Für die Finanzierung der Haushalte fremder Staaten dürfen auch keine Kredite aufgenommen werden. Grundprinzip der Finanzverfassung ist die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Darauf sind die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder abzustimmen (Art. 106 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 GG). Demgemäß sind die Abgabenbelastungen der Bürger auf Einnahmen des Staates zu begrenzen,

welche die Aufgaben des Staates in Bund, Ländern und Gemeinden zu finanzieren ermöglicht, nicht aber zusätzlich fremde Staatshaushalte finanziert. Nur in engen Grenzen können, etwa für die Entwicklungshilfe, davon Ausnahmen gemacht werden. (Potentielle) Belastungen der Bürger, die in etwa die Hälfte des Bundeshaushalts ausmachen, können gegen das finanzverfassungsrechtliche Staatsprinzip, wonach Staatsausgaben auf Aufgaben beschränkt werden müssen, welche dem Gemeinwohl des eigenen Volkes dienen, nicht gerechtfertigt werden. Der Bestand der Währungsunion gehört dazu nicht; denn die Währungsunion hat nur als Stabilitätsgemeinschaft eine Existenzberechtigung, nicht aber als Haftungsgemeinschaft für Staatsschulden. Sie ist keine Sozialunion. Sie ist, ganz unabhängig von ihrer Entwicklung zu einem zumindest funktionalen Bundesstaat, nicht als ein Bundesstaat verfaßt und rechtfertigt keine Politik, wie sie in einem Bundesstaat verfaßt werden kann. Ein solcher Bundesstaat ist durch die Unionsverträge nicht vereinbart. Er hätte auch eine Öffnung des Grundgesetzes für eine solche Bundesstaatlichkeit vorausgesetzt, die gemäß Art. 146 GG einer neuen Verfassung Deutschlands bedürft hätte, die ohne Volksabstimmung die unabänderlichen Prinzipien des Grundgesetzes im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG, nämlich das Staatsprinzip Deutschlands verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat das im Lissabon-Urteil klargestellt (Abs. 228, 277, 296).

c) Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 schafft einen neuen Disziplinierungsmechanismus, der mit der Vertragsregelung der Haushaltsüberwachung des Art. 126 AEUV unvereinbar ist, aber auch nicht der Ermächtigung des Art. 136 AEUV genügt und demgemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung widerspricht. Auch das ist ein ausbrechender Rechtsakt, der die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verletzt. Wie zu 2 dargelegt kann die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf Grund des Art. 136 AEUV verstärkt werden, nicht aber eine Ausnahme des Bail-out-Verbots verordnet werden. Art. 122 Abs. 2 AEUV ist darum keine Ermächtigung, eine solche Ausnahmeregelung zu treffen. Die Möglichkeit, „Bedingungen“ des finanziellen Beistands der Union, mit Hilfe dessen ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten durch außergewöhnliche Ereignisse bewältigen können soll, zu bestimmen, ermächtigt somit nicht die Vorschriften über die Überwachung des Haushaltsdisziplin zu verändern oder zu verschärfen. Die Bedingungen müssen vielmehr der jeweiligen Lage gerecht werden, welche die Union zum finanziellen Beistand ermächtigt. Das können auch Verpflichtungen zu Zinszahlungen und verbindliche Tilgungspläne sein, nicht aber Regelungen, welche die Haushaltshoheit der betroffenen Mitgliedstaaten über den Überwachungsmechanismus im Rahmen der vertragsgemäßen Haushaltsdisziplin hinaus einschränkt. Die Union ist nicht ermächtigt, sich durch eine Verordnung die Befugnisse zu geben, welche der Internationale Währungsfonds (mit Recht oder nicht) praktiziert. Für Befugnisserweiterungen steht die Flexibilisierungsklausel des

Art. 352 AEUV zur Verfügung, die allerdings Grenzen hat, insbesondere nicht Vertragsänderungen trägt, schon gar nicht Vertragsänderungen, welche die Union (umsturzmäßig) zu einem Bundesstaat im finanzverfassungsrechtlichen Sinne weiterentwickelt. Das zeigt auch Art. 136 AEUV, der die Verfahren der Artikel 121 und 126 anzuwenden gebietet. Das Überwachungsverfahren des Art. 126 AEUV ist aber anders geordnet, als das Verfahren des finanziellen Beistands der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010.

Einen verbindlichen wirtschaftlichen und finanziellen Sanierungsplan, der der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit billigen muß, wie Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 es sowohl für die Gewährung eines Darlehens wie für die Gewährung einer Kreditlinie vorschreibt, kennt Art. 126 AEUV nicht, genausowenig wie eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem begünstigten Mitgliedstaat, in der die vom Rat festgelegten allgemeinen wirtschaftspolitischen Bedingungen festgelegt werden (Absatz 5 des Art. 3 der Verordnung). Von der Einhaltung des Sanierungsprogramms hängt die Freigabe weiterer Raten des Darlehens ab (Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung). Das Gleiche gilt für die Freigabe der Mittel aus der Kreditlinie (Art. 5 der Verordnung). Weiterhin werden die Befugnisse der Europäischen Rechnungshofs und der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, durchgreifend zu Lasten der Haushaltshoheit der begünstigten Mitgliedstaaten erweitert. Das ist eine weitgehende Sequestration der Mitgliedstaaten, wie sie nicht einmal die deutsche Bundesstaatsverfassung kennt. Die Verbindlichkeit des Sanierungsplans wird durch die Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 5 der Verordnung bewirkt. Aber eine Vereinbarung vermag die Befugnisse der Union gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten nicht zu erweitern. Das setzt vielmehr allein schon wegen der demokratischen Legitimation Vertragsänderungen voraus. Die vertraglichen Grenzen von Staatsschulden und Haushaltsdefiziten sowie das Haushaltsüberwachungsverfahren sind in der Beschwerde vom 7. Mai 2010 im Zweiten Teil zu A 3 a näher dargelegt. Nach Art. 126 Abs. 7 AEUV ist der Rat lediglich befugt, auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen an den Mitgliedstaat zu richten, für den ein übermäßiges Defizit festgestellt ist. Die Empfehlungen können in einem zweiten Schritt veröffentlicht werden (Absatz 8). Nach Absatz 9 des Art. 126 AEUV darf der Rat auf Empfehlung der Kommission (Absatz 13) beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau, eventuell auf Grund von Berichten des betroffenen Mitgliedstaates über seine Anpassungsbemühungen, zu treffen. Wenn der Mitgliedstaat den Ratsbeschluß nicht befolgt, stehen dem Rat bestimmte Maßnahmen, wiederum auf Empfehlung der Kommission (Absatz 13) nach Absatz 11 des Art. 126 AEUV zur Verfügung, u. a. die Europäischen Investitionsbank zu ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen, von dem Mitgliedstaat zu verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe

bei der Union zu hinterlegen und Geldbußen in angemessener Höhe zu verhängen. Weder finanzieller Beistand noch Vereinbarungen von Sanierungsplänen sind vorgesehen. Der Rat beschließt nach Absatz 13 Unterabsatz 2 „ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglied des Rates“. Das Verfahren des Art. 126 AEUV greift weitaus weniger in die Eigenständigkeit des betroffenen Mitgliedstaates ein, insbesondere fehlen die Sequestrationsbefugnisse gegenüber dessen Verwaltung (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung), welche demokratierechtlich nicht tragfähig sind und nicht einmal in Bundesstaaten üblich sind.

Die Tauglichkeit des Verfahrens des Art. 126 AEUV ist mehr als fragwürdig. Es hat sich in der Praxis nicht bewährt. Staaten in finanzieller Not kann schlecht auferlegt werden, finanzielle Leistungen, wie unverzinsliche Einlagen und gar Geldbußen, zu erbringen. Auch das ist Ausdruck der konstruktiven Schwäche der Währungsunion. Es ist aber der Vertrag, der wesentlich durch die Haushaltshoheit und eigenständigen Haushaltsverantwortung der Mitgliedstaaten charakterisiert wird. Allerdings sollten die Maßnahmen frühzeitig erfolgen, nicht erst wenn die Haushaltslage eines Mitgliedstaates desolat geworden ist. Das war Anliegen des (freilich ebenso unverbindlichen wie wirkungslosen, dazu in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2110 im Zweiten Teil zu A 3 b). Der Stabilitäts- und Wachstumspaktes vom 16./17. Juni 1997, der quasiautomatische Sanktionen einführen wollte. Die Überwachung hat aus politischen Gründen versagt, weil die meisten Mitglieder der Euro-Gruppe die Kriterien der Haushaltsdisziplin des Absatz 2 des (jetzigen) Art.126 AEUV mißachtet haben. Das rechtfertigt aber durch nichts die Mißachtung des Vertrages und damit der vertraglichen und verfassungsgebundenen Stabilitätsordnung. Auf das Versagen des Konstrukts Währungsunion kann rechtens nicht mit einer Verordnung der Union auf der Grundlage eines Beschlusses der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes reagiert werden, welche die vertragliche Ordnung umstürzt.

Die Finanzierung des finanziellen Beistandes der Union soll nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung durch Anleihen auf dem Kapitalmärkten oder Darlehen bei Kreditinstituten erfolgen. Für diese Maßnahmen gibt es nicht nur keine Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen, sondern sie widerspricht auch der Finanzverfassung der Union, die zwar nach Art. 311 Abs. 3 AEUV neue Kategorien von Eigenmitteln schaffen kann, aber nur in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch eine Beschluß, der der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften bedarf. Anleihen und Kredite, die letztlich die Haushalte der Mitgliedstaaten belasten, sind im übrigen keine „Eigenmittel“ im Sinne dieser Vorschrift. Deutschland dürfte solchen Maßnahmen schon wegen Art. 115 GG nicht zustimmen.

d) Mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 überschreitet die Union endgültig die Grenze zum Bundesstaat. Das verletzt die Staatseigenschaft Deutschlands, welche Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 146 GG schützen. Auch diese Staatseigenschaft ist ausweislich des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (Abs. 228, 277, 296) in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 GG einbezogen. Der europäische Finanzstabilisierungsmechanismus schafft die Finanzunion, die zugleich eine Sozialunion ist. Er schafft die Transferunion und die Haftungsgemeinschaft. Vornehmlich werden die Kosten der Mitgliedstaaten, die über ihre Leistungsfähigkeit hinaus mittels Krediten Sozialleistungen an ihre Bürger erbracht haben, von anderen Mitgliedstaaten, zumal Deutschland übernommen, falls dies von den leistungsschwachen Staaten beantragt wird. Griechenland sah sich dazu schon veranlaßt. Ein derartiger Finanztransfer kommt in einem Bundesstaat in Betracht, wenn er in der Bundesstaatsverfassung oder dem Bundesstaatsvertrag geregelt ist. Jedenfalls ist er Ausdruck eines Bundesstaates, zu dem die finanzielle Solidarität gehört. Die Europäische Union ist richtigerweise längst zumindest funktional ein Bundesstaat. Das Bundesverfassungsgericht hat das aber bisher anders gesehen, zuletzt im Lissabon-Urteil (Abs. 228, 277, 296). Es hat aber eingeräumt, daß die Union sich dem Bundesstaat sehr genähert habe, sich an „der Schwelle zum Bundesstaat“ bewege (Abs. 263). Der Finanztransfer macht die Union, abgesehen davon, daß dieser keine Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen hat, zum Bundesstaat, zum, weil vertraglich begründet, echten Bundesstaat. Diese Politik verletzt mangels eines dahingehenden Verfassungsschrittes Deutschlands, nämlich der Öffnung des Verfassungsgesetzes der Deutschen für die Integration Deutschlands als Gliedstaat in einen Bundesstaat Europäische Union oder kurz einen Bundesstaat Europa, der ohne Volksabstimmung der Deutschen gemäß Art. 146 nicht gegangen werden kann und darf (Lissabon-Urteil Abs. 228, 277, 296), den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands und damit das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Eine solche Politik findet, abgesehen von den verschiedenen Verfassungsverletzungen, auch keine demokratische Legitimation durch Gesetze, denen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zugestimmt haben; denn die Vertreter des Deutschen Volkes sind nicht befugt, einen europäischen Bundesstaat zu praktizieren, den das Deutsche Volk nicht geschaffen hat.

2) Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) verletzt auch das Grundrecht der Beschwerdeführer auf Eigentumsgewährleistung aus Art. 14 Abs. 1 GG. Das Grundrecht aus der Eigentumsgewährleistung auf Stabilitätspolitik, zumal auf Einhaltung der vertraglichen Stabilitätsordnung, ist in der Beschwerdeschrift im Ersten Teil zu B dargelegt. Der große Rettungsschirm, zu dem der in der Verordnung geregelte finanzielle Beistand der Union des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gehört, verstärkt wegen seiner

kreditären Finanzierung die Gefahr der Inflation außerordentlich. Die Staatsschulden werden erhöht, und die Geldmenge wird ohne wirtschaftliche Leistung erhöht. Das sind die empirisch unabweislichen Umstände die über kurz oder lang zu einer erheblichen Inflation führen. Die enteignende Wirkung der Inflation ist dargetan. Die Destabilisierung kann sogar zu einer baldigen Währungsumstellung führen, mittels derer in der Union oder in den einzelnen Mitgliedstaaten, zumal in Deutschland, versucht wird, die Staatsschulden zu mäßigen oder gar abzustoßen. Das würde die politische Destabilisierung in Grenzen halten, aber die Vermögen der Bürger ruinieren. In den volkswirtschaftlichen Gutachten sind die näheren Kausalitäten wirtschaftswissenschaftlich unterbreitet.

3) Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) verletzt das Recht der Beschwerdeführer auf Recht, das aus der allgemeinen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG folgt, weil sie das der Verwirklichung der Freiheit dienende demokratische Prinzip vor allem durch Mißachtung des europarechtlichen Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung verletzt, das verfassungsrangige, vor allem aus dem Sozial(staats)prinzip folgende Stabilitätsprinzip mißachtet, insbesondere aber das Rechtsprinzip durch Verletzung der Verträge und des Grundgesetzes ignoriert. Die materiellen Rechtsverletzungen sind in den obigen Ausführungen vorgetragen.

4) Die Beschwerdeführer sind durch die dargelegten Grundrechtsverletzungen selbst, unmittelbar und gegenwärtig verletzt. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

III Antrag zu 5

Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627) vom 21. Mai 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

1a) Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Es ermächtigt, Gewährleistungen Deutschlands für Kredite zu geben, welche eine für diese Aufgabe eingerichtete Zweckgesellschaft am Finanzmarkt oder von Kreditinstituten aufnimmt, um Notmaßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit von in Haushaltschwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes zu finanzieren, welche die Finanzstabilität in der Währungsunion im Interesse der Rettung des Euro sicherstellen sollen. Die Notmaßnahmen hängen von den gleichen Voraussetzungen ab, welche die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus für den fi-

nanziellen Beistand der Union für vorschreibt. Die Gewährleistung setzt weiterhin voraus, daß der finanzielle Beistand der Union nicht ausreicht, um die Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes abzuwenden.

b) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und damit auch Deutschland haben, wie schon zu I 1 a angesprochen, nach Art. 3 Abs. 1 lit. c AEUV für die Währungspolitik keine Zuständigkeit; denn die ausschließliche Zuständigkeit hat die Union. Gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 AEUV kann in dem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz ist schon seinem Namen nach ein Gesetz der Währungspolitik. Es bezweckt, den Euro zu stabilisieren. Wenn zu diesem Zweck auch haushaltspolitische Maßnahmen getroffen werden, nämlich die Übernahme von Gewährleistungen für Anleihen der Zweckgesellschaft, die Mitgliedstaaten mit Haushaltsschwierigkeiten mit Krediten helfen können soll, so werden diese Maßnahmen erklärtermaßen und ständig der Öffentlichkeit unterbreitet doch nur getroffen, um mit dem Euro die Währungsunion vor dem Zerfall zu retten. Demgemäß wird auch offiziell vom Euro-Rettungsschirm gesprochen. Allein der Euro-Verbund ist der Grund des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes. Die Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs sowie der Finanzminister der Euro-Mitgliedstaaten koordinieren nationale Maßnahmen. Die Beschlüsse sind von den im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertretern der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, nicht von einem eigentlichen Organ der Europäischen Union gefaßt worden. Die Mitgliedstaaten aber haben die Zuständigkeit für diese Maßnahmen zur ausschließlichen Ausübung auf die Europäische Union übertragen. Das war durchaus konsequent, weil die Konzeption der Währungsunion in sich geschlossen ist. Ihre Stützpfeiler sind die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Beide haben sich als nicht tragfähig erwiesen. Das ändert aber nichts an der Zuständigkeitsordnung des Vertrages. Das Scheitern der (von vornherein illusionären) Währungsunion rechtfertigt nicht, die in sich schlüssige Zuständigkeitsordnung zu ignorieren oder gar Notkompetenzen zur Rettung der gescheiterten Einrichtung, der Währungsunion, zu fingieren.

c) Art. 125 Abs. 1 AEUV verbietet es (argumentum aus Absatz 2), daß die Union oder die Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand (im weitesten Sinne) eines anderen Mitgliedstaates „haften“ oder „für diese eintreten“. Die „No-bail-out-Klausel“ des Art. 125 AEUV schließt die Haftung der Union oder der Mitgliedstaaten für Schulden der Mitgliedstaaten bzw. anderer Mitgliedstaaten

aus, um die Haushaltsdisziplin zu stärken¹². Danach haftet die Union nicht „für die „Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder der lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein“ (Art. 125 Abs. 1 S. 1 AEUV). „Dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens“ (S. 1 Halbsatz 2). Auch „ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens“ (S. 2)¹³. Im (unechten) Bundesstaat Deutschland sind Bund und Länder zur Hilfe in Haushaltsnotlagen verpflichtet¹⁴. Eine solche Verpflichtung soll es in der Union im Interesse der Haushaltsdisziplin nicht geben¹⁵.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Maastricht-Urteil, um das Zitat, das schon in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 aufgegriffen worden ist, zu wiederholen, geklärt:

„e) Die Entwicklung der Währungsunion ist auch nach Eintritt in die dritte Stufe voraussehbar normiert und insoweit parlamentarisch verantwortbar. Der Unions-Vertrag regelt die Währungsunion als eine auf Dauer der Stabilität verpflichtete und insbesondere Geldwertstabilität gewährleistende Gemeinschaft. Zwar läßt sich nicht voraussehen, ob die Stabilität einer ECU-Währung auf der Grundlage der im Vertrag getroffenen Vorkehrungen tatsächlich dauerhaft gesichert werden kann. Die Befürchtung eines Fehlschlags der Stabilitätsbemühungen, der sodann weitere finanzpolitische Zugeständnisse der Mitgliedstaaten zur Folge haben könnte, ist jedoch zu wenig greifbar, als daß sich daraus die rechtliche Unbestimmtheit des Vertrages ergäbe. Der Vertrag setzt langfristige Vorgaben, die das Stabilitätsziel zum Maßstab der Währungsunion machen, die durch institutionelle Vorkehrungen die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen suchen und letztlich - als ultima ratio - beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der

¹² U. Häde, in: Ch. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Kommentar, 3. Aufl. 2007, Art. 103 EGV, Rdn. 1 f.; E. Gnan, in: v. d. Groeben / Schwarze (Hrsg.), EU-/EG-Vertrag, Art. 103 EG, Rdn. 1 ff., 9 ff.; B. Kempen, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 103 EGV, Rdn. 1.

¹³ Zum Begriff „bail out“ E. Gnan, in: v. d. Groeben / Schwarze (Hrsg.), EU-/EG-Vertrag, Art. 103 EG, Rdn. 22 ff.

¹⁴ BVerfGE 86, 148 (263); B. Kempen, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 103 EGV, Rdn. 2.

¹⁵ U. Häde, in: Ch. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 103 EGV, Rdn. 4; E. Gnan, in: v. d. Groeben / Schwarze (Hrsg.), EU-/EG-Vertrag, Art. 103 EG, Rdn. 4; B. Kempen, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 103 EGV, Rdn. 2.

Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Das ESZB ist nach Art. 105 Abs. 1 EGV vorrangig auf die Gewährleistung der Preisstabilität verpflichtet. Die EZB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 107 EGV mit Unabhängigkeit ausgestattet. Bereits aus der sechsten Erwägung der Präambel des Unions-Vertrages ergibt sich die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion eine stabile Währung zugrunde zu legen. Art. 2 EGV erklärt es u.a. zur Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft, ein nichtinflationäres Wachstum und einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen zu erreichen. Die Einführung und Durchführung der im Vertrag vorgesehenen einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik werden in Art. 3 a Abs. 2 EGV darauf festgelegt, vorrangig das Ziel der Preisstabilität zu verfolgen. Darüber hinaus trifft der EG- Vertrag Vorkehrungen, daß die Mitgliedstaaten in ihrer Wirtschaftspolitik die Stabilität der europäischen Währung stützen und fördern. Art. 3 a Abs. 3 EGV gibt auch der Tätigkeit der Mitgliedstaaten stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz als richtungsweisende Grundsätze vor (vgl. auch Art. 102 a Satz 2 EGV). Die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten wird zur Angelegenheit von gemeinsamem Interesse erklärt sowie in ihren Grundzügen durch eine Empfehlung des Rates koordiniert und überwacht (Art. 103 EGV). Art. 104 EGV verbietet auch den nationalen Zentralbanken, öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten einzuräumen oder Schuldtitel unmittelbar von ihnen zu erwerben. Außer zu Aufsichtszwecken darf öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten kein bevorrechtigter Zugang zu den Finanzinstituten geschaffen werden (Art. 104 a EGV). Art. 104 b EGV schließt die Übernahme von und den Eintritt für Verbindlichkeiten öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft oder einen anderen Mitgliedstaat aus, so daß ein Mitgliedstaat die Folgen unseriöser Finanzpolitik nicht einfach abwälzen kann. Art. 104 c EGV legt schließlich in Verbindung mit dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, und unterwirft sie dazu einer Überwachung durch die Kommission. Der Rat kann aufgrund einer Empfehlung der Kommission feststellen, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, und auf dessen Abbau hinwirken“.

Das Gericht hat bekanntlich den Schluß gezogen:

"Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen"¹⁶.

¹⁶ BVerfGE 89, 155 (205).

Kredite und Bürgschaften sind ein verbotenes Eintreten für die Verbindlichkeiten eines notleidenden Staatshaushalts. Die Gewährleistung des Bundesministeriums der Finanzen, welche das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz ermöglicht, ist das ebenfalls. Deutschland wird nach der Übernahme einer Gewährleistung das Kreditausfallrisiko der Zweckgesellschaft tragen, soweit der Gewährleistungsrahmen reicht. Das Gewährleistungsrisiko von insgesamt 143 Milliarden Euro macht mehr als die Hälfte eines Bundeshaushalts aus. Angesichts der etwa 2.7 Billionen Schulden, welche allein die Mitgliedstaaten Griechenland, Italien, Portugal und Spanien belasten, ist mit der Inanspruchnahme der Garantien zu rechnen. Hinzu kommen Haushaltsnöte weiterer Mitglieder der Euro-Gruppe, insbesondere Frankreichs. Die Gewährleistung nach dem Gewährleistungsermächtigungsgesetz birgt für Deutschland untragbare Risiken, welche der Bundeshaushalt keinesfalls verkraften kann. Mit der Finanz- und Haushaltsverfassung des Grundgesetzes ist das schlechterdings unvereinbar. Die Hoffnung, daß weder Kredite der Zweckgesellschaft noch Gewährleistungen Deutschlands in Anspruch genommen werden (müssen), ist Illusion, jedenfalls Spekulation. Derartige Gefahren darf kein Staat den Bürgern auflasten. Das verletzt die wirtschaftliche Stabilität und damit das Sozial(staats)prinzip im Kern, ist also mit dem Kern der Verfassungsidentität nicht vereinbar, den zu wahren die Bürger ausweislich des Lissabon-Urteils (Abs. 208, 240, 340) das Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG haben. Um derart unzumutbare Risiken von vornherein auszuschließen, enthält Art. 125 AEUV das Haftungs- und Einstandsverbot für Verbindlichkeiten fremder Staaten. Von diesem Verbot kann rechtens keine Ausnahme gemacht werden, auch nicht um einer vermeidlichen Notlage abzuhelpfen. Die Notlage kann von den betroffenen Mitgliedstaaten anders behoben werden, nämlich in der Weise, in der alle insolventen Schuldner ihren Gläubigern entgegentreten – durch Zahlungsunfähigkeit. Das geht zu Lasten der Gläubiger. Es sind vor allem private Banken, die aus Renditegründen die Risiken eingegangen sind. Denen kommen die Finanzhilfen der Sache nach zugute. Die Lasten auf die Völker abzuwälzen, die die fraglichen Schulden nicht gemacht haben, ist durch nichts zu rechtfertigen, auch nicht als Notstandsmaßnahme, schon gar nicht als eine Schwierigkeit, die sich der Kontrolle eines Staates entzieht. Der betroffene Staat behält die Staatsgewalt, die er für die Bewältigung der im übrigen selbstverschuldeten Haushaltskrise nutzen kann. Vor allem kann (sollte und muß) er die Währungsunion verlassen, um die Währungspolitik wieder seiner Hoheit zu unterstellen. Das ist nicht nur den betroffenen Staaten zu raten, sondern ist auch die Lehre des Maastricht-Urteils, das oben zitiert ist.

Die Organisation des finanziellen Beistands ist für das Verbot des Art. 125 AEUV unerheblich. Die Zwischenschaltung der Zweckgesellschaft ändert an dem Verbot des Bail-out nichts. Auch nicht die Grundlage der unionalen und nationalen Maßnahmen in einem Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden

Mitgliedstaaten, die kein Organ der Europäischen Union im eigentlichen Sinne sind. Das Verbot trifft die Union und die Mitgliedstaaten. Letztere handeln jedenfalls mit dem uneigentlichen Ratsbeschluß wie mit dem nationalen Gesetz. Zudem sind die Maßnahmen auf einen Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Euro-Gruppe zurückzuführen.

Finanzhilfen für notleidende Staatshaushalte sind ein Finanzausgleich, der die Konzeption der Währungsunion verläßt. Ein Mitgliedstaat, der nicht mehr zahlungsfähig ist, weil seine Einnahmen die Ausgaben nicht mehr zu finanzieren vermögen und auch seine Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft sind, nimmt die finanziellen Möglichkeiten anderer Mitglieder des Währungsverbundes in Anspruch. Einen solchen Finanzausgleich schließt Art. 125 AEUV aus.

d) Das zum Antrag zu 4 unter 1 c geschilderte Überwachungssystem dient der Durchsetzung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten im Interesse der Währungsunion. Die Wirtschafts- und Währungspolitik verklammert der Arbeitsvertrag in Art. 119 nämlich zu einer Einheit. Die Haushaltsdisziplin hat die Union nicht durchzusetzen vermocht, nicht nur die Griechenlands nicht. Das rechtfertigt aber nicht, wegen der Haushaltskrise Griechenlands und anderer Mitglieder der Euro-Gruppe sowie erwarteter Haushaltskrisen weiterer Mitglieder der Euro-Gruppe, die als Gefährdung der Stabilität der Euro, ja als Gefährdung der Währungsunion überhaupt, gesehen wird, sogar propagandistisch als Gefährdung der Europäischen Union stilisiert wird, von dem vertraglichen Überwachungssystem abzugehen und das genaue Gegenteil von finanziellen Sanktionen zu praktizieren, nämlich finanzielle Hilfen für das vertragswidrig handelnde Mitgliedstaaten bereitzustellen, zudem entgegen dem eindeutigen vertraglichen Verbot derartiger Hilfen in Art. 125 AEUV. Diese Politik der Union ist, wie zum Antrag zu 4 dargelegt, ultra vires und hat keine Rechtsgrundlage im Vertrag. Sie verletzt das demokratische Legitimationsprinzip des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG genauso wie das Stabilitätsprinzip der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG, aber auch die allgemeine, politische Freiheit der Bürger Deutschlands und somit auch der Beschwerdeführer. Im übrigen vermag die vertragswidrige Finanzhilfe, wie die wirtschaftswissenschaftliche Analyse ergibt (dazu die volkswirtschaftlichen Gutachten, die richtig von offener Inflationspolitik unter Mithilfe der Europäischen Zentralbank sprechen), der Stabilität des Euro langfristig nicht zu dienen. Letztlich führt, wie gesagt, die Hilfspolitik zu einem unionsweiten Finanzausgleich, jedenfalls zu unionsweiten Finanzhilfen in Fällen von drohender Insolvenz von Mitgliedstaaten, die nicht nur vertragswidrig und ultra vires, sondern schlechterdings auch nicht leistbar sind. Ebenso wie die Unionsmaßnahme die genannten Grundrechte der Beschwerdeführer verletzt, so auch die Maßnahme Deutschlands, welche die Unionspolitik umsetzt, nämlich das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz vom 21. Mai 2010

e) Die Finanzhilfen für Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe wegen notleidender Staatshaushalte werden die Währungsunion nicht stabilisieren, sondern sprengen. Sie sind Inflationspolitik, weil sie zum einen mit Krediten finanziert werden, also die Geldmenge, die ohnehin schon aufgebläht ist, noch mehr erweitern. Hinzu kommen die inflationären Wirkungen der Kreditpolitik der Europäischen Zentralbank, die sogar Anleihen bedient, welche am Finanzmarkt nicht mehr als kreditierbar gelten (Schrottpapiere). Diese Anleihen repräsentieren keine Werte; denn es kann nicht damit gerechnet werden, daß die Kredite, für die die Anleihen ausgegeben wurden, jemals zurückgezahlt werden. Die Forderungen aus den Finanzhilfen der Euro-Gruppe werden nur den Junior-Status haben, nicht den Senior-Status wie die Forderungen des Internationalen Währungsfonds und der Banken, die Anleihen entgegengenommen haben (vgl. u.a. FAZ vom 5. Mai 2010). Junior-Status bedeutet, daß diese Forderungen den zweiten Rang haben, also erst bedient werden, wenn die Senior-Forderungen beglichen sind. Es besteht keine Chance, daß die Kredite, welche Deutschland gewährleistet, zurückgezahlt werden. Die Öffentlichkeit wird darüber getäuscht. Die Kredite sind somit reine Geldschöpfung ohne wirtschaftliche Gegenleistung (dazu Gutachten W. Hankel in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010). Die Inflationspolitik widerstreitet dem Stabilitätsprinzip des Grundgesetzes, das aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG und dem Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgt. Inflation hat verheerende Wirkung für die Wirtschaft und die soziale Lage. Stabile Währung ist die Grundlage eines freiheitlichen Gemeinwesens, wie Deutschland bitter erfahren mußte. Das Stabilitätsprinzip¹⁷ gehört zum Kern der Verfassungsidentität Deutschlands und findet darum nicht nur den Schutz der Eigentumsgewährleistung, sondern auch den des durch Art. 38 Abs. 1 S.1 GG grundrechtsgeschützten Demokratieprinzips.

f) Finanzhilfen für Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe wegen notleidender Staatshaushalte verletzen die Finanzverfassung Deutschlands auch dadurch, daß der Bundesminister der Finanzen die Kredite der Zweckgesellschaft gewährleisten soll. Die Übernahme von Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, erfordert nach Art. 115 Abs. 1 GG eine der Höhe nach bestimmte oder bestimmbare Ermächtigung durch Bundesgesetz. Mit dem Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz wird dem Erfordernis des Artikels 115 Abs. 1 GG entsprochen, aber nur der des Satzes 1. Die von Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG vorgeschriebene Relation zu den Investitionen wird mißachtet, weil die Nettokreditaufnahme des Bundes für den gegenwärtigen Haushalt ohnehin schon diesen Rahmen sprengt. Keinesfalls sind Finanzhilfen für Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe Investitionen im Sinne des Art.115 Abs.1 GG.

g) Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz läßt die rechtstaatlich

¹⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, S. 314 ff

unverzichtbare Bestimmtheit vermissen. Lediglich die finanziellen Gewährleistungsgrenzen sind definiert. Tatbestandliche Voraussetzungen der Gewährleistung, welche über den Zweck des Gesetzes, nämlich „den Erhalt der Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaates“, soweit der erforderlich ist, „um die Finanzstabilität in der Währungsunion sicherzustellen“, hinausgehen, enthält das Ermächtigungsgesetz nicht. Das ist an sich bei Gewährleistungsermächtigungen gemäß Art. 115 Abs. 1 GG typisch, aber solche ermächtigen nicht zu Gewährleistungen im Umfang einer guten Hälfte des Bundeshaushalts. Die Bedarfe der begünstigten Mitgliedstaaten sind nicht näher bestimmt. Zweck der Kredite der Zweckgesellschaft ist die finanzielle Stabilisierungshilfe zur Rettung des Euro. Deren Notwendigkeit kann aus den unterschiedlichsten Ausgaben folgen, die sinnvoll oder sinnlos, rechters oder rechtswidrig sein können. Eine Ausgabenermächtigung, welche die Gewährleistungsermächtigung mit sich bringt, im Umfang von etwa 143 Milliarden Euro wäre für den Bundeshaushalt unhaltbar. Dann könnten auf das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan ganz verzichtet werden. Auf die Tatbestände, von denen die Inanspruchnahme der Mittel abhängen, hat der Gesetzgeber keinerlei Einfluß. Sie werden von fremden Staaten durch deren Finanzbedarf geschaffen und von der Zweckgesellschaft je nach Vertrag mit den Staaten, die Hilfe beantragen, akzeptiert, jedenfalls mittelbar, weil die begünstigten Mitgliedstaaten Sanierungspläne unterbreiten müssen. Fremde Staaten und eine privatrechtlich organisierte Zweckgesellschaft (*société anonyme*) bestimmen über außerordentliche Gewährleistungen und gegebenenfalls Ausgaben Deutschlands. Das ist abgesehen von den anderen rechtlichen Bedenken auch mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

h) Es gibt kein höheres Rechtsprinzip, das es geböte, die Währungsunion zu erhalten, um schließlich die Europäische Union zu einem Staat mit einer einheitlichen Währung zu entwickeln. Die Währungsunion darf nur insoweit bestehen als sie eine Stabilitätsgemeinschaft ist. Das hat das Maastricht-Urteil klargestellt und hat der Euro-Beschluß bestätigt. Das gebietet der Kern der Verfassungsidentität Deutschlands. Diese Stabilitätsgemeinschaft muß sich im Rahmen des Unionsvertragsrechts entfalten, also vor allem das währungsrechtliche Konstruktionsprinzip des Art. 125 AEUV respektieren. Sonst ist die Währungspolitik *ultra vires* und agiert mit „ausbrechenden Rechtsakten“. Die Rechtslage ist eindeutig. Visionen sind keine Rechtsprinzipien, welche die Verträge zu überwinden erlauben. Das Scheitern der Währungsunion, jedenfalls einer solchen mit Beteiligung Griechenlands und anderer Staaten, deren Wirtschaft einer Währungsunion insbesondere mit Deutschland nicht standzuhalten vermag, verursacht fraglos Schäden – wie jede Rechtsverletzung. Die Schäden müssen gering gehalten werden. Das erfordert das Ausscheiden der Staaten, die nicht in die Währungsunion passen, aus der Euro-Gruppe. Sonst müßte Deutschland aus Rechtsgründen ausscheiden. Das wäre allemal das Ende der Währungsunion. Schadensminderung ist kein alle sonstigen Rechtsprinzipien überlagerndes Gebot,

zumal die unterschiedlichen Schadensrisiken schwer einzuschätzen und abzuwägen sind. Deutschland ist nicht in einen Notstand geraten, der nach der Maxime zu bewältigen wäre: Not kennt kein Gebot. Ganz im Gegenteil, jetzt ist die Stunde des Rechts. Rechtlichkeit mindert den Schaden am wirksamsten. Es ist Sache der Richter und Richterinnen, das Recht über Interessen, aber auch über Visionen zu stellen. Visionen sind meist nur Irrtümer.

2) Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 21. Mai 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Gefahr inflationärer Destabilisierung, gegebenenfalls nach einer durch die realwirtschaftliche Sparpolitik verursachter oder verstärkter deflationärer Zwischenphase zumal in Deutschland, wird durch die mittels der kreditären Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten außerordentlich erhöht. Die Finanzhilfen werden mittels Geldmengenerweiterung aufgebracht und erhöhen zugleich die Staatsschulden exorbitant. Das verstärkt in der gegenwärtig ohnehin inflationsgefährdeten Wirtschaftslage die klassische Inflationslage zumindest mittelfristig drastisch. Allenfalls eine frühzeitige Währungsumstellung könnte die Inflation verhindern; die aber würde die Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes erst recht verletzen, weil sie durch Maßnahmen der Politik, nämlich die mißratene Währungsunion, verursacht worden ist. Die ökonomischen Kausalitäten sind in den wirtschaftswissenschaftlichen Gutachten näher dargelegt.

Das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 GG auf eine vertrags- und verfassungsgemäße Stabilitätspolitik ist in der Beschwerdeschrift im Ersten Teil zu B dargelegt. Die Beschwerdeführer klagen nicht etwa das wirtschaftswissenschaftlich richtige Konzept einer Stabilitätspolitik ein, obwohl sie dieses dem Gericht zur Kenntnis geben, sondern die Beachtung des Vertrags- und Verfassungsrechts, wie es das Bundesverfassungsgericht vor allem im Maastricht-Urteil ausgelegt hat, und damit das Stabilitätsrecht der Bürger, soweit es rechtlich verbindlich festgelegt ist. Entgegen den bindenden Regelungen der Verträge haben Parlament und Regierung keine stabilitätspolitischen Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Euro-Beschluß von 1998 verkannt. Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist.

3) Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 21. Mai 2010 verletzt die Beschwerdeführer auch in deren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG, nämlich in ihrem Recht auf Recht. Dieses Grundrecht ist in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C begründet worden. Es ist durch das Unrecht der Politik der Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten, das dargelegt ist, verletzt.

4) Die Beschwerdeführer sind durch das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 21. Mai 2010 gegenwärtig, unmittelbar und selbst in den angesprochenen Grundrechten beeinträchtigt und verletzt. Bereits die Gefährdung der Bürger durch die Inflationspolitik von Regierung und Parlament ist eine Verletzung des grundrechtsgeschützten Stabilitätsprinzips. Die Vermögen auch der Beschwerdeführer sind erheblich gefährdet. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

IV Antrag zu 6

Die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Die EFSF-Rahmenvereinbarung vereinbart die Euro-Rettungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe auf der Grundlage der in der Begründung des Antrag zu 3 kritisierten zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe durch die im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, sowohl der Staats- und Regierungschefs als auch der Finanzminister, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, und vereinbart die Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg), zu der in der Begründung des Antrages zu 7 Stellung genommen ist. In der Präambel, die ausweislich des Art. der Vereinbarung verbindlicher Bestandteil derselben ist, heißt es:

„ (1) Am 9. Mai 2010 wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, unter anderem (a) eine Verordnung des Rates über die Einführung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (*European Financial Stabilisation Mechanism*, nachfolgend „EFSM“) auf der Grundlage von Artikel 122 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und (b) die EFSF, um den durch außerordentliche Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung zu gewähren. Es ist beabsichtigt, den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung über die EFSF in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (nachfolgend „IWF“) zu gewähren, wobei die Bedingungen denen der im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährten Darlehen entsprechen, die der Hellenischen Republik von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgereicht wurden.

(2) Die EFSF wurde am 7. Juni 2010 zum Zwecke der Gewährung von Stabilitätshilfe an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gegründet; diese Stabilitätshilfe soll während einer begrenzten Zeit in Form von Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität (*Loan Facility Agreements*) (nachfolgend „Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität“) und Darlehen (nachfolgend „Darlehen“) in einer Höhe von bis zu EUR 440 Mrd. ausgereicht werden. Als Voraussetzung für den Abschluss der besagten Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität haben die jeweiligen, eine solche Vereinbarung begehrenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Absichtserklärungen (*Memoranda of Understanding*, jeweils nachfolgend „MoU“) mit der Europäischen Kommission abzuschließen, die die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vertritt; diese MoUs regeln die Haushaltsdisziplin und wirtschaftspolitischen Leitlinien der jeweiligen Staaten und ihre Einhaltung der Bestimmungen des MoU. Bezüglich einer jeden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität wird der jeweils begünstigte Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nachfolgend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet.

(3) Durch Entscheidung der Regierungsvertreter der 16 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vom 7. Juni 2010, gefällt gemäß den am 9. Mai 2010 von den 27 Mitgliedstaaten gefassten Beschlüssen, wurden der Kommission bestimmte, in der vorliegenden Vereinbarung geregelte Pflichten und Aufgaben übertragen.

(4) Die EFSF wird die Gewährung der genannten Darlehen durch die Emission beziehungsweise Übernahme von Anleihen, Schuldscheinen, Liquiditätswechseln, Schuldverschreibungen oder anderen Formen der Finanzierung (nachfolgend „Finanzierungsinstrumente“) finanzieren, die durch unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften (nachfolgend jeweils einzeln „Bürgschaft“) der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets abgesichert werden, welche im Hinblick auf die Finanzierungsinstrumente entsprechend den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung als Sicherungsgeber handeln. Die Sicherungsgeber (nachfolgend „Sicherungsgeber“) der von der EFSF ausgegebenen beziehungsweise übernommenen Finanzierungsinstrumente bestehen aus jedem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets (ausgenommen jeglicher Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die gemäß Artikel 2 Abs. (7) zeitlich vor der Emission dieser Finanzierungsinstrumente als Bürge ausfallen oder ausgefallen sind [weil sie selbst zu einem Empfängerland werden] und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ gelten).

(5) Alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben die politische Entscheidung gefällt, die (in Artikel 2 Abs. 3 definierten) Sicherungszusagen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erteilen.

(6) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die EFSF haben die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, um die Bedingungen festzuschreiben, zu denen die EFSF den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Darlehen gewähren kann, diese Darlehen durch die Emission oder Übernahme von, durch die Bürgschaften der Sicherungsgeber gesicherten, Finanzierungsinstrumenten finanzieren kann, und um die Bedingungen festzuhalten, zu denen die Sicherungsgeber die Bürgschaften bezüglich der von der EFSF ausgegebenen oder übernommenen

Finanzierungsinstrumente erteilen, sowie die von ihnen für den Fall getroffenen Absprachen, dass ein Sicherungsgeber aufgrund einer übernommenen Bürgschaft einen höheren Betrag zahlen muss als die Höhe des von ihm als Bürge geforderten Anteils an Verbindlichkeiten (*its required proportion of liabilities*) für ein Finanzierungsinstrument sowie bestimmte andere, die EFSF betreffende Angelegenheiten“.

Auf die weiteren Vereinbarungen des Rahmenvertrages wird verwiesen.

1) Die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG.

a) Die Rahmenvereinbarung findet keinerlei Rechtsgrundlage in den Verträgen der Europäischen Union. Im Gegenteil mißachtet die Rahmenvereinbarung das Vertragsrecht; denn die Vereinbarung dient erklärtermaßen der Durchführung der Stabilisierungs- und damit Finanzierungshilfen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe. Das widerspricht Art. 125 AEUV, der No-bail-out-Klausel, also dem Verbot, für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten (im weitesten Sinne) zu haften oder für diese einzutreten. Eine Notstandsklausel, die es zu rechtfertigen vermöchte, zur Rettung der Währungsunion, insbesondere des Euro, einen Finanzschirm der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe über die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe in Finanzschwierigkeiten aufzuspannen, kennen die Verträge nicht. Art. 122 Abs. 2 AEUV greift nicht ein. Dem steht das währungsunionsrechtliche Prinzip der Disziplin eigenständiger Haushalte der Mitgliedstaaten entgegen, das in verschiedenen Vertragsregelungen zum Ausdruck kommt und die Konzeption der Währungsunion trägt, wie schon in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Zweiten Teil zu A und D, aber auch in der Begründung des Antrages zu 3 unter 1 c und des Antrages zu 4 unter 1 a zu näher dargelegt ist. Die Maßnahme, die auch eine unionale Maßnahme, gewissermaßen eine uneigentliche Unionshandlung, ist, weil sie die Währungsunion und den Euro stützen will, ist *ultra vires*, ausbrechender Rechtsakt, nicht demokratisch legitimiert. Sie hat keine Grundlage im Grundgesetz oder in irgendeinem völkerrechtlichen Vertrag, sondern ist lediglich von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe, die im Antrag zu 3 zur Entscheidung des Gerichts gestellt sind, veranlaßt. Diese Vereinbarungen sind aus mehrfachen Gründen vertrags- und verfassungswidrig und darum unwirksam.

Unabhängig von der Qualifizierung der Rahmenvereinbarung als Unionshandlung, als uneigentliche Unionshandlung oder als zwischenstaatliche Handlung der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe außerhalb der Union bedarf die Beteiligung Deutschlands der demokratischen Legitimation, wenn diese nicht das Grundrecht der Bürger und der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG verletzen soll. Dafür fehlt es nicht nur an einer Rechtsgrundlage, welche die Zustimmung des

deutschen Parlaments gefunden hätte, die Maßnahme, zumal die deutsche Beteiligung, mißachtet auch die vertraglichen Pflichten Deutschlands zumal aus Art. 125 AEUV und ist auch deswegen demokratiewidrig, ganz davon abgesehen, daß die Mitgliedstaaten keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik haben.

Die Rahmenvereinbarung und die Beteiligung Deutschlands daran verletzen auch den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, nämlich das Sozial(staats)prinzip, weil er Deutschland zu Maßnahmen, welche eine inflationäre Entwicklung nach sich ziehen wird und die Gefahr der Währungsumstellung birgt.

c) Die Rahmenvereinbarung und die Beteiligung Deutschlands daran sind auch deswegen verfassungswidrig, weil der Vertrag privatrechtlich geschlossen ist. Das folgt daraus, daß der Vertrag Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten begründet und eine zwischenstaatliche Einrichtung, die Zweckgesellschaft zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe zu schaffen, vereinbart. Das erfordert einen parlamentarisch zustimmungs- und ratifikationsbedürftigen völkerrechtlichen Vertrag. Jedenfalls Deutschland darf in hoheitlichen Angelegenheiten nicht privatrechtlich handeln. Die Politik der Rettung der Währungsunion und des Euro ist hoheitlich. Die privaten Rechtsformen ermöglichen privatistisches Handeln, also ein Handeln in Willkür, welches dem Staat nicht erlaubt ist¹⁸. Formenrechtlich hätte Deutschland sich allenfalls an einem durch völkerrechtlichen Vertrag eingerichteten Fonds, wie es beispielsweise der Internationale Währungsfonds ist, beteiligen dürfen. An privatwirtschaftlichen internationalen Bankgeschäften darf sich die Bundesrepublik Deutschland nicht beteiligen. Der Rettungsschirm für Währungsunion und Euro ist kein eigentliches Bankgeschäft, aber er nutzt deren Formen, weil Kreditnahme und Kreditvergabe, aber auch Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen an sich neutrale Handlungstypen sind, welche sowohl Private als auch Staaten einsetzen können und prinzipiell auch dürfen, freilich in den Rechtsformen, welche ihnen gemäß sind. Der Staat ist an öffentlich-rechtliche Prinzipien gebunden, zumal Grundrechte, Zuständigkeiten, demokratische Legitimation, soziales Prinzip, Finanz- und Haushaltsverfassung u.a.m., welche für private Unternehmen nicht verbindlich sind. Auf die jeweiligen Besonderheiten sind die Rechtsformen abgestimmt. Zu staatlichem Handeln passen nur die staatsgemäßen Handlungsformen des öffentlichen Rechts. Keinesfalls können die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe insbesondere der Zuständigkeitsordnung der Europäischen Union durch die Rechtsformenwahl entgehen.

¹⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986; ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung. Exemplifiziert am Beispiel des staatlichen und kommunalen Vermessungswesens in Bayern, 2005, insb. S. 40 ff., 190 ff.

e) Die Rahmenvereinbarung und die Beteiligung Deutschlands daran sind aus weiteren allgemeinen Gründen vertrags- und verfassungswidrig, aus denen die Rechtlosigkeit der gesamten Politik des Euro-Rettungsschirms folgt, insbesondere der Mangel an demokratischer Legitimation (dazu die Begründungen der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu A und im Zweiten Teil sowie die Begründung des Antrages zu 4 unter 1), die Mißachtung des Kerns der Verfassungsidentität wegen der das Sozial(staats)prinzip verletzenden Inflations- und Währungsreformpolitik (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 4 unter 1 b und des Antrages zu 5 unter 2), die Verletzung der Finanz- und Haushaltsverfassung Deutschlands (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 3 unter 1 c und des Antrages zu 4 unter 1 a) und die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips wegen der Unbestimmtheit der Verpflichtungen und finanziellen Belastungen Deutschlands durch die Gewährleistung der Refinanzierung der Zweckgesellschaft (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 5 unter 1 g). Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist.

2) Die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Gefahr inflationärer Destabilisierung, gegebenenfalls nach einer durch die realwirtschaftliche Sparpolitik verursachter oder verstärkter deflationärer Zwischenphase zumal in Deutschland, wird durch die kreditären Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten außerordentlich erhöht. Die Finanzhilfen werden mittels Geldmengenerweiterung aufgebracht und erhöhen zugleich die Staatsschulden exorbitant. Das verstärkt in der gegenwärtig ohnehin inflationsgefährdeten Wirtschaftslage die klassische Inflationslage zumindest mittelfristig drastisch. Allenfalls eine frühzeitige Währungsumstellung könnte die Inflation verhindern; die aber würde die Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes erst recht verletzen, weil sie durch Maßnahmen der Politik, nämlich die mißratene Währungsunion, verursacht worden ist. Die ökonomischen Kausalitäten sind in den wirtschaftswissenschaftlichen Gutachten näher dargelegt.

Das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 GG auf eine vertrags- und verfassungsgemäße Stabilitätspolitik ist in der Beschwerdeschrift im Ersten Teil zu B dargelegt. Die Beschwerdeführer klagen die Beachtung des Vertrags- und Verfassungsrechts ein, wie es das Bundesverfassungsgericht vor allem im Maastricht-Urteil ausgelegt hat, und damit das Stabilitätsrecht der Bürger, soweit es rechtlich verbindlich festgelegt ist. Entgegen den bindenden Regelungen der Verträge haben Parlament und Regierung keine stabilitätspolitischen Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Euro-Beschluß von 1998 verkannt. Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine

Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist.

3) Die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 verletzt die Beschwerdeführer auch in deren Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, nämlich in ihrem Recht auf Recht. Dieses Grundrecht ist in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C begründet worden. Es ist durch das Unrecht der Politik der Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten, das dargelegt ist, verletzt.

4) Die Beschwerdeführer sind durch die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010 gegenwärtig, unmittelbar und selbst in den angesprochenen Grundrechten beeinträchtigt und verletzt. Bereits die Gefährdung der Bürger durch die Inflationspolitik von Regierung und Parlament ist eine Verletzung des grundrechtsgeschützten Stabilitätsprinzips. Die Vermögen auch der Beschwerdeführer sind erheblich gefährdet. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

V Antrag zu 7

Die Einrichtung der am 7. Juni 2010 in Luxemburg gegründeten Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg) zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

In der Satzung der Zweckgesellschaft steht:

„Zweck der Gesellschaft ist es, Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit finanziellen Schwierigkeiten, deren Währung der Euro ist und die mit der Europäischen Kommission eine Absichtserklärung (*memorandum of understanding*) unterzeichnet haben, welche politische Auflagen enthält, die Finanzierung zu erleichtern oder Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu kann die Gesellschaft Geld beschaffen, indem sie Finanzinstrumente ausgibt oder mit ihren Gesellschaftern oder Dritten Finanzierungsvereinbarungen schließt, in deren Rahmen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft von einigen oder allen ihren Gesellschaftern verbürgt werden können, anderweitig besichert werden können oder von Kreditunterstützungsmechanismen profitieren können. Um dieses übergreifende Ziel zu erreichen, kann die Gesellschaft die Vereinbarungen eingehen und die Maßnahmen ergreifen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats mit dem Errei-

chen des Gesellschaftszwecks und der Wahrnehmung aller oder einzelner ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen oder hierfür erforderlich sind“ (Art. 3 der Satzung).

Die Zweckgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie soll aufgelöst und liquidiert werden, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. „Nach dem 30. Juni 2013 werden keine neuen Finanzierungsprogramme und keine neuen Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität aufgelegt oder eingegangen (wobei vor diesem Zeitpunkt gewährte Finanzierungen gestaffelte Fälligkeiten aufweisen können, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, und entsprechende Auszahlungen (und damit verbundene Ausgaben von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft) nach diesem Zeitpunkt erfolgen können), mit der Maßgabe, dass die Hauptversammlung der Gesellschafter jederzeit in einer in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 letzter Satz getroffenen Entscheidung beschließen kann, diesen Zeitpunkt aufzuschieben“. (Art. 4 der Satzung).

Wegen der Regelungen des Grundkapitals und der Gesellschafter der Zweckgesellschaft, der Übertragung der Gesellschafteranteile, der Organisation und Willensbildung der Gesellschaft, deren Geschäftsführung und Vertretung usw. wird auf die Satzung verwiesen.

1) Die Einrichtung der Zweckgesellschaft zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG.

a) Die Zweckgesellschaft findet keinerlei Rechtsgrundlage in den Verträgen der Europäischen Union. Im Gegenteil mißachtet diese Einrichtung das Vertragsrecht; denn die Zweckgesellschaft dient erklärtermaßen der Durchführung der Stabilisierungs- und damit Finanzierungshilfen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe. Das widerspricht Art. 125 AEUV, der No-bail-out-Klausel, also dem Verbot, für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten (im weitesten Sinne) zu haften oder für diese einzustehen. Eine Notstandsklausel, die es zu rechtfertigen vermöchte, zur Rettung der Währungsunion, insbesondere des Euro, einen Finanzschirm der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe über die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe in Finanzschwierigkeiten aufzuspannen, kennen die Verträge nicht. Art. 122 Abs. 2 AEUV greift nicht ein. Dem steht das währungsunionsrechtliche Prinzip der Disziplin eigenständiger Haushalte der Mitgliedstaaten entgegen, das in verschiedenen Vertragsregelungen zum Ausdruck kommt und die Konzeption der Währungsunion trägt, wie in den Begründungen des Antrages zu 4 unter 1 a und c und des Antrages zu 5 unter 1 d näher dargelegt ist. Die Maßnahme, die auch eine unionale Maßnahme, gewissermaßen eine uneigentliche Unionshandlung, ist, weil sie die Währungsunion und den Euro stützen will, ist ultra vires, ausbrechender Rechtsakt, nicht demokratisch legitimiert. Sie hat keine Grundlage im Grundgesetz oder in irgendeinem völkerrechtlichen Vertrag, sondern ist

lediglich von den, im Antrag zu 3 zur Entscheidung des Gerichts gestellten, zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe veranlaßt. Diese Vereinbarungen sind aus mehrfachen Gründen, die in der Begründung des Antrages zu 3 dargelegt sind, vertrags- und verfassungswidrig und darum unwirksam. Unabhängig von der Qualifizierung der Einrichtung der Zweckgesellschaft als Unionshandlung, als uneigentliche Unionshandlung oder als zwischenstaatliche Handlung der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe außerhalb der Union bedarf die Beteiligung Deutschlands der demokratischen Legitimation, wenn diese nicht das Grundrecht der Bürger und der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG verletzen soll. Dafür fehlt es nicht nur an einer Rechtsgrundlage, welche die Zustimmung des deutschen Parlaments gefunden hätte, die Maßnahme, zumal die deutsche Beteiligung, mißachtet die vertraglichen Pflichten Deutschlands zumal aus Art. 125 AEUV und ist auch deswegen demokratiewidrig, ganz davon abgesehen, daß die Mitgliedstaaten keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik haben.

Die Einrichtung der Zweckgesellschaft und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft verletzt auch den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, nämlich das Sozial(staats)prinzip, weil sie Maßnahmen durchzuführen die Aufgabe hat, welche eine inflationäre Entwicklung nach sich ziehen wird und die Gefahr der Währungsumstellung birgt.

b) Die Einrichtung der Zweckgesellschaft und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft ist auch deswegen verfassungswidrig, weil sie in einer Rechtsform, nämlich einer société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg betrieben wird, welche die beteiligten Staaten, jedenfalls Deutschland, nicht zu nutzen berechtigt sind. Die société anonyme Luxemburgischen Rechts ist eine privatrechtliche Gesellschaft, eine Art Aktiengesellschaft, wie sie das deutsche Recht kennt. Entgegen der (ausufernden) Praxis ist jedenfalls Deutschland nicht befugt, privatrechtliche Handlungsformen für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, also der Aufgaben zur Verwirklichung des Gemeinwohls, einzusetzen. Die Politik der Rettung der Währungsunion und des Euro ist allemal hoheitlich. Die privaten Rechtsformen ermöglichen privatistisches Handeln, also ein Handeln in Willkür, welches dem Staat nicht erlaubt ist¹⁹. Formenrechtlich hätte Deutschland sich allenfalls an einem durch völkerrechtlichen Vertrag, der der Zustimmung des Parlaments und der Ratifikation durch den Bundespräsidenten bedurft hätte, eingerichteten Fonds, wie es beispielsweise der Internationale Währungsfonds ist, beteiligen dürfen. An privatwirtschaftlichen internationalen Bankgeschäften darf

¹⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986; ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung. Exemplifiziert am Beispiel des staatlichen und kommunalen Vermessungswesens in Bayern, 2005, insb. S. 40 ff., 190 ff.

sich die Bundesrepublik Deutschland nicht beteiligen. Der Rettungsschirm für Währungsunion und Euro ist kein eigentliches Bankgeschäft, aber er nutzt deren Formen, weil Kreditnahme und Kreditvergabe, aber auch Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen an sich neutrale Handlungstypen sind, welche sowohl Private als auch Staaten einsetzen können und prinzipiell auch dürfen, freilich in den Rechtsformen, welche ihnen gemäß sind. Der Staat ist an öffentlich-rechtliche Prinzipien gebunden, zumal Grundrechte, Zuständigkeiten, demokratische Legitimation, soziales Prinzip, Finanz- und Haushaltsverfassung u.a.m., welche für private Unternehmen nicht verbindlich sind. Auf die jeweiligen Besonderheiten sind die Rechtsformen abgestimmt. Zu staatlichem Handeln passen nur die staatsgemäßen Handlungsformen des öffentlichen Rechts. Keinesfalls können die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und kann insbesondere Deutschland der Zuständigkeitsordnung der Europäischen Union durch die Rechtsformenwahl entgehen.

c) Zweckgesellschaften werden nicht in den Bilanzen von Unternehmen erfaßt. Das ist der (fragwürdige) „Zweck“ ihrer Nutzung. Daher ist im Falle unternehmerischer, also privater und damit privatrechtlicher Zweckgesellschaften nicht erkennbar, welche Risiken einzelne Institute (beispielsweise Banken) auf sich genommen haben. Mittels Zweckgesellschaften privatisiert sich der Staat und betätigt sich (verfassungswidrig²⁰) als Unternehmer. Mittels der Zweckgesellschaft, deren Einnahmen und Ausgaben nicht in die Bilanzen der Anteilseigner aufgenommen werden, verschleiert er die Haushaltsrisiken, welche die Kreditpraxis der Zweckgesellschaft hervorruft. Die Gewährleistungsrisiken aus dem Rahmenvertrag (dazu die Begründung des Antrags zu 7) erscheinen nicht im Bundeshaushalt, weil sie noch nicht zu Zahlungsverpflichtungen geführt haben. „Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind“, schreibt § 6 BHO vor. Die Ermächtigungen des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes, Gewährleistungen zu Gunsten der Kreditpflichten der Zweckgesellschaft zu übernehmen, sind noch keine „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ im Sinne dieser Vorschrift. Derartige Verpflichtungen hängen von Anträgen der hilfsbedürftigen Mitgliedstaaten an die Zweckgesellschaft und von deren Kreditgewährung an diese Staaten ab. Erst wenn konkrete Bürgschaften oder ähnliches von der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden, entstehen Verpflichtungen, welche in den Haushaltsplan eingestellt werden müssen, weil erst dann die Ausgaben zur Erfüllung der Ausgaben

²⁰ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 5 ff., 10 ff., 17 ff., 253 ff., 261 ff., 281 ff., 310 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 238 ff.; ders. Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2 : Wirtschaftsverfassung mit Welt-handelsordnung, 2010, S. 253 ff., 257 ff.

des Bundes notwendig“ werden, nämlich den Euro-Stabilisierungsbeitrag zu leisten. Das Prinzip der Vollständigkeit des Bundeshaushalts (Art. 110 Abs. 1 GG), aus dem die Grundsätze der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit folgen, werden dadurch verletzt.

d) Die Einrichtung der Zweckgesellschaft und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft sind aus weiteren allgemeinen Gründen vertrags- und verfassungswidrig, aus denen die Rechtlosigkeit der gesamten Politik des Euro-Rettungsschirms folgt, insbesondere der Mangel an demokratischer Legitimation (dazu die Begründungen der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu A und im Zweiten Teil sowie die Begründung des Antrages zu 4 unter 1), die Mißachtung des Kerns der Verfassungsidentität wegen der das Sozial(staats)prinzip verletzenden Inflations- und Währungsreformpolitik (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 4 unter 1 b und des Antrages zu 5 unter 2), die Verletzung der Finanz- und Haushaltsverfassung Deutschlands (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 3 unter 1 c und des Antrages zu 4 unter 1 a) und die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips wegen der Unbestimmtheit der Verpflichtungen und finanziellen Belastungen Deutschlands durch die Gewährleistung der Refinanzierung der Zweckgesellschaft (dazu vor allem die Begründung des Antrages zu 5 unter 1 g). Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist.

2) Die Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF) verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Gefahr inflationärer Destabilisierung, gegebenenfalls nach einer durch die realwirtschaftliche Sparpolitik verursachter oder verstärkter deflationärer Zwischenphase zumal in Deutschland, wird durch die mittels der kreditären Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten außerordentlich erhöht. Die Finanzhilfen werden mittels Geldmengenerweiterung aufgebracht und erhöhen zugleich die Staatsschulden exorbitant. Das verstärkt in der gegenwärtig ohnehin inflationsgefährdeten Wirtschaftslage die klassische Inflationslage zumindest mittelfristig drastisch. Allenfalls eine frühzeitige Währungsumstellung könnte die Inflation verhindern; die aber würde die Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes erst recht verletzen, weil sie durch Maßnahmen der Politik, nämlich die mißratene Währungsunion, verursacht worden ist. Die ökonomischen Kausalitäten sind in den wirtschaftswissenschaftlichen Gutachten näher dargelegt.

Das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 GG auf eine vertrags- und verfassungsgemäße Stabilitätspolitik ist in der Beschwerdeschrift im Ersten Teil zu B dargelegt. Die Beschwerdeführer klagen die Beachtung des Vertrags- und Verfassungsrechts, wie es das Bundesverfassungsgericht vor allem im Maastricht-

Urteil ausgelegt hat, und damit das Stabilitätsrecht der Bürger, soweit es rechtlich verbindlich festgelegt ist. Entgegen den bindenden Regelungen der Verträge haben Parlament und Regierung keine stabilitätspolitischen Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume. Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV keine Zuständigkeit mehr für die Währungspolitik, weil die Währung Deutschlands der Euro ist.

3) Die Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF) verletzt die Beschwerdeführer auch in deren Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, nämlich in ihrem Recht auf Recht. Dieses Grundrecht ist in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C begründet worden. Es ist durch das Unrecht der Politik der Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten, das dargelegt ist, verletzt.

4) Die Beschwerdeführer sind durch die Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF) gegenwärtig, unmittelbar und selbst in den angesprochenen Grundrechten beeinträchtigt und verletzt. Bereits die Gefährdung der Bürger durch die Inflationspolitik von Regierung und Parlament ist eine Verletzung des grundrechtsgeschützten Stabilitätsprinzips. Die Vermögen auch der Beschwerdeführer sind erheblich gefährdet. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

VI Antrag zu 8

Die Praxis der Europäischen Zentralbank (EZB), Staatsanleihen der Mitglieder der Euro-Gruppe anzukaufen und Staatsanleihen jedweder Art der Mitglieder der Euro-Gruppe zu refinanzieren, verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten aus Art. 38 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

1a) Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG schützt die Bürger und damit auch die Beschwerdeführer vor politischen Maßnahmen der Europäischen Union, die nicht demokratisch legitimiert sind, also vor ausbrechenden Rechtsakten, welche das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung mißachten. Zu den Organen der Union gehört auch die Europäische Zentralbank (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV). Diese handelt namens der Union und ist an das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gebunden. Sie darf weder ihre Zuständigkeiten noch ihre Befugnisse überschreiten. Gemäß Art. 2 Abs. 6 AEUV ergeben sich der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen. Demgemäß sind die näheren Bestimmungen der Politiken für die materiellen Befugnisse und die Ausübungsverfahren maßgeblich. Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken, deren Hauptorgan die EZB ist, ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten (Art. 127 Abs. 1 S. 1 AEUV; Art. 2 Satzung des

ESZB). Die Preisstabilität ist vertragsgemäß anzustreben. Grundlage der Währungsunion ist die Eigenständigkeit der Finanzen und der Haushalte der Mitgliedstaaten. Diese darf die EZB nicht überspielen, um (vermeintlich) ihr Ziel zu erreichen und ihre Aufgabe zu erfüllen. Darum gehören Art. 123 AEUV; Art. 21 der Satzung des ESZB, die in der zweiten Alternative den „unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln“ „von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Zentralregierungen, regionalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten“ „durch die Europäischen Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken“ verbieten, zu den (negativen) Befugnisvorschriften der EZB. Die EZB kauft aber seit den Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs vom 9. Mai 2010, die Währungsunion, zumal den Euro, koste es was es wolle, zu retten, unmittelbar Anleihen von Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe, die in Haushaltsschwierigkeiten sind, und mißachtet damit Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 21 ihrer Satzung offen. Nur die Europäische Zentralbank hat in den letzten Wochen Anleihen aus den betroffenen Mitgliedstaaten übernommen. Am 22. Juni 2010 war das Volumen auf 51 Milliarden Euro angeschwollen (Handelsblatt vom 23. Juni 2010, S. 5). Die EZB hat diese Maßnahmen öffentlich eingeräumt. Das ist offener Vertragsbruch, aber auch Verfassungsbruch, weil die leistungslose Geldmengenerweiterung zur Staatsfinanzierung inflationär wirkt. Die Bindung an die Verträge und damit an das Recht ist offen und erklärtermaßen aufgegeben, vermeintlich um einer Notlage abzuhelfen, in Wirklichkeit, um die Gläubigerbanken zu stützen. Die volkswirtschaftlichen Gutachten erörtern die ökonomischen Zusammenhänge näher. Der Weg aus der Eurokrise, der dem Recht genügt, ist in der Beschwerdeschrift im Zeiten Teil insbesondere zu F und in den volkswirtschaftlichen Gutachten dargelegt.

Die EZB kauft zudem Staatsanleihen jedweder Art, unabhängig von deren Bewertung durch die marktbestimmenden Ratingagenturen, also auch sogenannten Schrottpapiere, auf. Diese werden von Kreditinstituten der Mitgliedstaaten, die diese Papiere zur Sicherung von Kredite entgegengenommen haben, bei der EZB refinanziert. Weil diese Anleihen keinen oder allenfalls geringen Marktwert haben und nicht erwarten lassen, eingelöst zu werden, sind auch diese Ankäufe nichts anderes als geldmengenerweiternde Staatsfinanzierung durch die Zentralbank. Dazu ist die EZB wegen des vorrangigen Ziels der Preisstabilität nicht befugt. Sie darf zwar die Konditionen ihrer Offenmarktpolitik unabhängig definieren, muß aber immer stabilitätsorientiert bleiben. Anleihen, die zu tragbaren Konditionen, zumal Zinsen, nicht mehr marktfähig sind, darf sie nicht finanzieren. Auch diese Maßnahmen wirken inflationär. Sie überschreiten die Befugnisse der EZB.

Die Maßnahmen der EZB sind nicht durch Art. 127 Abs. 1 S. 2 AEUV; Art. 2 S. 2 der Satzung des ESZB gerechtfertigt. Zum einen beeinträchtigen sie das Ziel der Preisstabilität, zum anderen darf die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der

Union, zu der man die Euro-Rettungspolitik rechnen kann, nur unterstützen, soweit dies vertragsmäßig ist. Alle Maßnahmen zur Euro-Stabilisierung sind aber, wie vor allem in den Begründungen zu den vorherigen Anträgen dargelegt ist, Vertragsverletzungen, offene und schwere Vertragsverletzungen, die sich mittels Art. 122 Abs. 2 AEUV als Notstandsmaßnahmen zu rechtfertigen versuchen, freilich entgegen dem Vertrag und entgegen der Konzeption der Währungsunion.

Die Maßnahmen der EZB sind somit ausbrechende Rechtsakte, welche das demokratische Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung mißachten. Sie verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Die Unabhängigkeit der EZB (Art. 130 AEUV; Art. 7 Satzung des ESZB) stellt diese nicht über das Recht. Sie hat ihre rechtlichen Grenzen einzuhalten. Das einzufordern haben die Bürger das Recht, wenn durch den Rechtsbruch ihre Grundrechte verletzt werden.

2) Die Praxis der EZB, unmittelbar Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und mittelbar jedwede Staatsanleihen dieser Mitgliedstaaten, auch sogenannte Schrottpapiere, zu kaufen verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Gefahr inflationärer Destabilisierung, gegebenenfalls nach einer durch die realwirtschaftliche Sparpolitik verursachter oder verstärkter deflationärer Zwischenphase zumal in Deutschland, wird durch die mittels der kreditären Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten außerordentlich erhöht. Die Finanzhilfen werden mittels Geldmengenerweiterung aufgebracht und erhöhen zugleich die Staatsschulden exorbitant. Das verstärkt in der gegenwärtig ohnehin inflationsgefährdeten Wirtschaftslage die klassische Inflationslage zumindest mittelfristig drastisch. Allenfalls eine frühzeitige Währungsumstellung könnte die Inflation verhindern; die aber würde die Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes erst recht verletzen, weil sie durch Maßnahmen der Politik, nämlich die mißratene Währungsunion, verursacht worden ist. Die ökonomischen Kausalitäten sind in den wirtschaftswissenschaftlichen Gutachten näher dargelegt.

Das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 GG auf eine vertrags- und verfassungsgemäße Stabilitätspolitik ist in der Beschwerdeschrift im Ersten Teil zu B dargelegt. Die Beschwerdeführer klagen die Beachtung des Vertrags- und Verfassungsrechts, wie es das Bundesverfassungsgericht vor allem im Maastricht-Urteil ausgelegt hat, und damit das Stabilitätsrecht der Bürger, soweit es rechtlich verbindlich festgelegt ist.

3) Die Praxis der EZB, unmittelbar Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und mittelbar jedwede Staatsanleihen dieser Mitgliedstaaten, auch sogenannte Schrottpapiere, zu kaufen, verletzt die Beschwerdeführer auch in deren Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, nämlich in ihrem Recht auf Recht. Dieses Grundrecht ist in der

Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 im Ersten Teil zu C begründet worden. Es ist durch das Unrecht der Politik der Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe mit Haushaltsschwierigkeiten, das dargelegt ist, verletzt.

4) Die Beschwerdeführer sind durch die Praxis der EZB, unmittelbar Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und mittelbar jedwede Staatsanleihen dieser Mitgliedstaaten, auch sogenannte Schrottpapiere, zu kaufen, gegenwärtig, unmittelbar und selbst in den angesprochenen Grundrechten beeinträchtigt und verletzt. Bereits die Gefährdung der Bürger durch die Inflationspolitik von Regierung und Parlament ist eine Verletzung des grundrechtsgeschützten Stabilitätsprinzips. Die Vermögen auch der Beschwerdeführer sind erheblich gefährdet. Anderer Rechtsschutz ist nicht möglich.

VII Anträge zu 9., 10. und 11.

Die Nichtigkeit des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 und des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes vom 21. Mai 2010 ergibt sich aus den einerseits in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 und andererseits aus den in der Begründung des Antrages zu 5 dargelegten Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl Nr. L 118/1) findet in Deutschland keine Anwendung, weil sie von der Union ultra vires erlassen ist, wie in der Begründung des Antrags zu 4 erörtert ist.

Das folgende volkswirtschaftliche Gutachten der Professoren Dres. Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Dieter Spethmann und Joachim Starbatty sind Gegenstand des Vortrags dieser Erweiterung der Verfassungsbeschwerde.

Zwei Kopien anbei.

Nürnberg, den 5. Juli 2010

Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider

Die vertragliche Konzeption der Stabilitätsgemeinschaft verlassen

Ergänzender Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde vom 7. Mai 2010

**Volkswirtschaftliches Gutachten der Professoren Drs.
Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Dieter Spethmann, Joachim Starbatty**

I. Der „Rettungsschirm“ hat die Währungsunion grundlegend verändert

Dieser ergänzende Schriftsatz setzt sich zunächst mit den Behauptungen der Bundesregierung und des Präsidenten der EU-Kommission auseinander, dass die Kredite für Griechenland und das Aufspannen des Rettungsschirms gerade den nationalen Interessen Deutschlands diene. Es wird gezeigt, dass der Exporterfolg der deutschen Volkswirtschaft innerhalb der Europäischen Union (EU), aber auch weltweit, die Konsequenzen eines verstopften Wechselkursventils ist. Die unterschiedliche Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) und vor allem divergierende Lohnstückkosten innerhalb der Euro-Zone verschafften der deutschen Exportwirtschaft künstliche Wettbewerbsvorteile. Damit wuchs auch der Überschuss in der Leistungsbilanz. Solange die Defizitländer auf den internationalen Kapitalmärkten Kredit hatten, waren sie zahlungsfähig. Wenn aber Zweifel an deren Rückzahlungsfähigkeit aufkommen, müssen sie den Verlust internationaler Konkurrenzfähigkeit aus eigener Kraft ausgleichen oder die Überschussländer müssen mit Transfers einspringen. Die Euro-Zone mutiert von der gewollten Stabilitätsgemeinschaft zur Haftungs- und Transferunion.

Dass damit die Konzeption des Europäischen Vertragswerks verlassen wird, zeigt auch die Begründung des Europäischen Rates für das Aufspannen des Rettungsschirms. Der für nicht vorhersehbare Krisen gedachte Artikel 122 wird nun das Einfallstor für die Umwandlung der Verträge, wobei die Spekulation gegen Griechenland als ein feindlicher Angriff auf die Währungsunion als solche aufgefasst wird. Hierzu passt auch der Ankauf von Ramschanleihen durch die Europäische Zentralbank; der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Jean-Claude Trichet, behauptet die Vertragskonformität dieser Aktionen, dabei enthält Artikel 123 ein ausdrückliches Verbot des unmittelbaren Erwerbs staatlicher Schuldtitel durch die EZB und die nationalen Zentralbanken. Damit ist das Fundament einer Stabilitätsgemeinschaft – der Euro ist eine Währung, die die Staaten selbst nicht schaffen können – weggerutscht: Da das heutige Papiergeld nicht durch Sachwerte gedeckt ist, sondern allein wegen des Vertrauens der Bürger in dieses Geld Geltung erlangt, zerstört die Politik der EZB genau dieses Vertrauen.

Wer nun die Entstehungsgeschichte des Rettungsschirms und dessen Behandlung im Deutschen Bundestag analysiert, muss den Eindruck gewinnen, dass eine ahnungslose Kanzlerin in Brüssel mittels eines Szenarios, dass eine spekulative Attacke alles bisher Dagewesene in den Schatten stelle und deswegen alle stabilitätspolitischen Grundsätze beiseite geschoben werden müssten, überrumpelt wurde. Wer dann noch die Bundestagsdebatten verfolgt, sieht mit Erschrecken, wie hier die Bundesregierung Sorgfaltspflichten verletzt und in „putschistischer Eile“ (Heribert Prantl) ein halbfertiges Gesetz durchpeitscht.

Als regulatorische Elemente der Transferunion werden verschärfte Sanktionen und der Aufbau einer Wirtschaftsregierung genannt. Wer die allmähliche Degradierung des ursprünglichen Stabilitätspaktes verfolgt hat, dem ist der Kinderglauben vergangen, dass das Beschreiben von Papier politische Realitäten verändern kann. Auch die Verhaltensweise einer Europäischen Wirtschaftsregierung läßt sich unschwer voraussagen: „Benchmark“ wird nicht das stabilitätsorientierte Verhalten eines Mitgliedslandes, sondern der „mittlere Sünder“ sein.

II. Euro und Exportüberschüsse

Der Präsident der Europäischen Kommission, José Barroso, tadelt die deutschen Politiker, dass sie die Bürger nicht hinreichend über die Vorteilhaftigkeit des Euro gerade für Deutschland aufgeklärt hätten.²¹ Er rechnet ihnen vor, dass der Handelsüberschuss von weltweit 134 Mrd. Euro zu 86 % aus dem Handel in die EU stamme; nun umfasst die EU wichtige Abnehmerländer, die nicht der Euro-Zone angehören; aber immerhin gehen noch 51 % der deutschen Exporte in die Euro-Zone. Auch sagten die Politiker nicht – so Barroso –, dass der Anstieg der Exporte in die EU-Länder zwischen 1995 und 2008 7,4 % jährlich betragen habe, bei den deutschen Ausfuhren nach Japan aber bloß 2,2 %. Diese Zahlen hat ein Zuarbeiter des Präsidenten den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank entnommen (Statistischer Teil, XI. Außenwirtschaft, Tab. 3), hat aber vergessen, Barroso den ökonomischen Hintergrund zu erläutern. Japan finanziert seine Importe aus einem Überschuss in der Leistungsbilanz, die Staaten insbesondere in der südlichen Peripherie der Euro-Zone über Verschuldung. Nachdem es für diese Länder immer schwerer, wenn nicht gar unmöglich geworden ist, staatliche Anleihen auf den Kapitalmärkten unterzubringen, soll nun der Leistungserbringer über Transfers den Schuldnerländern ermöglichen, weiter bei ihm einzukaufen.

Da aber deutsche Politiker auch in diese Richtung argumentieren, sollen zwei Argumente, die die Bedeutung des Euros für die Exportnation Deutschland aufzeigen sollen, beleuchtet werden:

²¹ „Manchmal haben Krisen auch ihr Gutes“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 118, 25. Mai 2010, S. 4.

- (1) Ohne den Euro wären uns in Europa die Wechselkurse um die Ohren geflogen,
- (2) die Währungsunion bewirke, dass ein mäßiger Lohnanstieg in Deutschland nicht sogleich durch eine Aufwertung zunichte gemacht werde; das sei gut für die deutsche Exportindustrie.

zu (1): Das Argument – hätte es nicht den Euro gegeben, wären uns die Wechselkurse um die Ohren geflogen – wurde und wird besonders von den früheren Bundesfinanzministern, Theo Waigel und Hans Eichel, vorgebracht. Auch Mitglieder des Europäischen Parlaments sehen das so. Es ist eines der zentralen Argumente, um die Vorteilhaftigkeit des Euro für Deutschland zu untermauern. In der Presse liest man ebenfalls oft: Ohne den Euro wäre Europa ein währungspolitisches Trümmerland gewesen; Drachmen, Pesos und Escudos waren Achterbahn gefahren. Interessanterweise werden nicht der niederländische Gulden, der österreichische Schilling... erwähnt, sondern die Währungen aus den Staaten, die unter Druck stehen oder von denen wir annehmen, dass sie zukünftig unter Druck geraten. Wenn diese Länder ihre alten Währungen behalten hätten, dann wären auch die Zinsen dort deutlich höher gewesen, der Wirtschaftsboom wäre schwächer ausgefallen und womöglich wären auch die Immobilienblasen nicht entstanden. Die Regierungen wären weniger spendabel gewesen und die Gewerkschaften zurückhaltender in ihren Lohnforderungen. Wenn freilich diese Länder trotz allem eine inflationäre Geld- und Finanzpolitik betrieben hätten, wären ihre Währungen bei flexiblen Wechselkursen beizeiten abgewertet worden. Wären sie Mitglieder im Europäischen Währungssystem gewesen, dann hätten sie diskretionär abwerten müssen. Bei alternativen Wechselkurssystemen hätte sich kein Abwertungsbedarf aufgestaut, und niemandem wären die Wechselkurse um die Ohren geflogen.

zu (2): Das Argument, dass moderate Lohnsteigerungen nicht mehr durch Aufwertungen konterkariert werden könnten, ist in der letzten Grundsatzdebatte des Deutschen Bundestages vor der Einführung des Euro vorgebracht worden – insbesondere von Theo Waigel (BT 21032 A) und Ingrid Matthäus-Meier (BT 21033 C). Es ist bemerkenswert, dass allein Gregor Gysi als Sprecher der PDS ökonomische Logik in diesen Teil der Aussprache einbrachte (BT 21048D):

„Ob Frau Matthäus-Meier, ob die Sprecherin der GRÜNEN, ob CDU/CSU oder F.D.P., alle würdigen am Euro, dass sich die Exportchancen Deutschlands erhöhen würden. Wenn das dann so ist, dann müssen doch andere Produktionsunternehmen in anderen Ländern darunter leiden. Anders ginge es doch gar nicht. (Beifall bei der PDS). Das heißt, wir wollen den Export Deutschlands erhöhen und damit die Industrie in Portugal, Spanien und anderen Ländern schwächen. Die werden verostdeutscht, weil sie diesem Export nicht standhalten können. Das ist eines der

Probleme, das zu einer weiteren Spaltung innerhalb Europas führt“.

Die unterschiedliche Lohnkostenentwicklung in Deutschland einerseits und in der EWU andererseits hat eine zentrale Rolle gespielt. In Deutschland sind die Lohnkosten je Produkteinheit bis Mitte 2008 nicht angestiegen. Diese Entwicklung war natürlich innerhalb der EWU, aber auch weltweit ein starker Wettbewerbsvorteil und hat dazu geführt, dass der Exportanteil Deutschlands am Außenhandel innerhalb der EWU, aber auch am Welthandel im letzten Jahrzehnt kräftig gestiegen ist. In den Ländern der südlichen Peripherie verlief die Entwicklung umgekehrt: Boom-Phasen und extrem billiges Geld haben dort zu hohen Lohnabschlüssen geführt, die diese Volkswirtschaften immer weniger wettbewerbsfähig machten. Daher haben diese Länder nicht bloß ein Finanzierungs-, sondern vor allem ein Wettbewerbsproblem: Sie sind bei den geltenden Wechselkursen international nicht mehr konkurrenzfähig, erkennbar an ihren hohen Leistungsbilanzdefiziten. Wenn das Wechselkursventil noch gespielt hätte, dann wären die D-Mark aufgewertet und die Währungen der südlichen Peripherie abgewertet worden – nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsfähigkeit. Da die fixen Wechselkurse (ein griechischer Euro gleicht einem deutschen Euro) einen solchen Ausgleich verhindert haben, haben wir innerhalb der EWU eine reale Abwertung des deutschen Euro und eine reale Aufwertung des griechischen Euro. Dadurch verfügt unser Export über einen künstlichen Wettbewerbsvorteil, während die Staaten der südlichen Peripherie unter künstlichen Wettbewerbsnachteilen leiden. Die deutsche Wirtschaft hat in den früheren Boomzeiten dort den öffentlichen und privaten Konsumhunger gestillt, hat also Waren geliefert, die dort die Preissteigerungen niedrig gehalten haben: Deutschland hat Stabilität exportiert, während es Beschäftigung importiert hat. Das geht aber nur solange gut, wie die Boomländer sich genügend Kaufkraft erarbeiten oder genügend Kaufkraft über Staatsanleihen mobilisieren können. Wenn im Festkurssystem von Bretton-Woods fundamentale Ungleichgewichte in der Leistungsbilanz auftraten, kam es entweder zu Auf- bzw. – häufiger noch – zu Abwertungen. Das würde für die Euro-Zone bedeuten, dass beispielsweise Griechenland zeitweilig zu seiner nationalen Währung zurückkehrte und abwertete. Gegen diese Lösung wird eingewandt, dass Deutschland doch vom Euro in Form von Exporten profitiert habe und es deswegen in eigenem Interesse sei, dass Griechenland und die anderen gefährdeten Staaten in der Euro-Zone bleiben müssten. Die Logik dieses Arguments wird klar, wenn wir uns die deutsche Wirtschaft als einen Kaufmannsladen vorstellen, wo die Kunden anschreiben lassen dürfen (also begrenzten Kredit erhalten); es stellt sich heraus, dass einige nicht mehr kreditwürdig und zahlungsfähig sind. Und nun sagt unser Kaufmann: „Kein Problem, meine seriösen Kunden geben Euch über Transfers das fehlende Geld, damit ihr weiter bei mir einkaufen könnt.“

Um die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Europäischen Währungsunion (EWU) für Deutschland bei fortgesetzten, stark

auseinanderfallenden Außenhandelsbilanzen der Teilnehmerländer zu beleuchten, sei beispielgebend auf die Auf- und Abwertungen im Europäischen Währungssystem von 1979 – 1993 (im Effekt bis 1998) hingewiesen. In diesem Zeitraum ist die DM siebenmal aufgewertet worden. Frankreich erlebte vier Abwertungen und zwei Aufwertungen, während Italien neunmal abwertete. Spanien war von Beginn seiner Mitgliedschaft im Jahre 1992 an als „überbewertet“ aufgenommen worden, musste dann aber in kurzen Abständen insgesamt um rd. 20 % abwerten. Die Aufwertungen in früheren Perioden haben im übrigen in Deutschland zu erheblichen Konjunkturbelebungen geführt, etwa 1961 um 5 % und 1969 um 8,5 %. Auf diese Weise wurden typische außenwirtschaftliche Ungleichgewichte in Europa beseitigt, was in der Währungsunion ab 1999 nicht mehr möglich war. So kam es schließlich in den 11 Teilnehmerländern sowohl zu exorbitanten Staats- als auch Außenhandelsdefiziten. Eine solche Fehlentwicklung war unter den eingespielten Mechanismen des Europäischen Währungssystems (EWS) vor dem Euro weder denkbar noch möglich.

Diese andauernden Verwerfungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Wohlstandsentwicklung unter dem Regime des Euro gehabt. Wären die Ungleichgewichte durch das bis 1999 eingeübte „Spielen des Wechselkursventils“ immer wieder korrigiert worden, hätte Deutschland nicht nur erhebliche Wohlstandsgewinne durch weitere Aufwertungen, sondern korrespondierend hierzu auch Wohlfahrtsgewinne durch generell wirkende Import-Preis-Senkungen aller abwertenden Länder erzielen können. Auf diese Wohlstandsgewinne hat Deutschland verzichten müssen; sie sind statt dessen den übrigen Teilnehmerländern zugeflossen, weil deutsche Exportprodukte zu billig abgegeben wurden, während für Importe zu viel bezahlt wurde. Dies ist eine der wesentlichen Ursachen dafür, dass Deutschland im vergangenen Jahrzehnt von einer Spitzenposition auf Platz 20 der Welteinkommensliste abgerutscht ist. Auf dem ausländischen Tourismussektor hätten sich beispielsweise einkommenswirksame Einsparungen in der Größenordnung von 30 – 40 % eingestellt. Die Wohlstandsgewinne hätten zu höheren Löhnen, zu höheren Gewinnen und zu höheren Staatseinnahmen führen können und hätten auf diese Weise die Binnenkonjunktur und den Staatshaushalt Deutschlands nachhaltig gestützt.

Es ist notwendig, diese negativen Effekte der EWU für Deutschland herauszustellen, weil sie in der deutschen Öffentlichkeit völlig negiert werden und weil dieser zu Lasten Deutschlands verlaufende Prozess anhalten wird, so lange die jetzige EWU besteht und Deutschland in der Lage und willens ist, den europäischen Lastesel zu spielen.

III. Die Weichenstellung in eine andere Europäische Union

Die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Mai (Brüssel,

10. Mai 2010, SN 2564/1/10, REV 1) markieren die Weichenstellung in eine andere Europäische Union. Die Erklärung des französischen Europaministers, Pierre Lellouche, hat dies endgültig klar gemacht. In einem Interview mit der Financial Times (28. Mai 2010) erläuterte er die Überzeugung der französischen Regierung, dass der jüngst beschlossene Rettungsschirm („emergency stabilisation scheme“) auf eine fundamentale Revision der Regeln der EU hinauslaufe und ein Sprung in Richtung der Wirtschaftsregierung für die Euro-Zone sei. Der Minister sagte:

„It is an enormous change. It explains some of the reticence. It is expressly forbidden in the treaties by the famous no bail-out clause. De facto, we have changed the treaty.”

Es ist nicht bloß eine grundlegende Änderung des europäischen Vertragswerks, sondern auch eine neue Qualität des Umgangs mit den Bürgern. Da der Haftungsausschluss des Artikel 125 Lissabon-Vertrag nicht ausgehebelt werden kann, ohne klarzumachen, dass die Bürger bis dato permanent getäuscht worden sind, stützt sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Mai 2010 auf Artikel 122 Absatz 2 Lissabon-Vertrag („Außergewöhnliche Maßnahmen bei Notlagen“):

„Gemäß Artikel 122 Absatz 2 ist vorgesehen, Mitgliedstaaten, die aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind, einen finanziellen Beistand zu gewähren. Derartige außergewöhnliche Ereignisse liegen derzeit vor, und der Mechanismus wird so lange in Kraft bleiben, wie es zur Wahrung der Finanzmarktstabilität erforderlich ist.“

Die Notlage bezieht sich aktuell auf Griechenland. Diese finanzielle Notlage kam nicht über Nacht. Der Träger des Nobel-Gedächtnispreises für Wirtschaftswissenschaft, Paul Krugman, beschrieb das Griechenland-Debakel bereits vor geraumer Zeit als „Chronik einer angekündigten Katastrophe“.²² Selbst der Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Bank, Josef Ackermann, hat aufgrund seiner intimen Sachkenntnis in einer Fernsehsendung gesagt (13. Mai 2010, Talkshow Maybrit Illner), dass er Zweifel an der Rückzahlungsfähigkeit Griechenlands habe. Die Fraktionssprecherin der Grünen, Renate Künast, hat diese Feststellung mit den Worten kommentiert: „Das wissen doch alle“ (16. Mai 2010, Talkshow Anne Will). Bei diesen Einschätzungen ist klar, dass sich Kapitalanleger, insbesondere auch Pensionsfonds, zuvor von den griechischen Staatsanleihen getrennt haben und nur noch wenige bereit waren, sich entsprechend zu engagieren. Dann stürzen die Kurse ab und die Zinsen schnellen in die Höhe.

²² Zitiert nach Andrea Köhler, Kassandras Erben, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 114, 20. Mai 2010, S. 21

Dass die maßgeblichen Politiker in der EU diese Entwicklung für ein außergewöhnliches Ereignis halten, das sich der Kontrolle eines Mitgliedslandes entzieht, zeigt einmal, dass sie sich irgendeinen Vorwand gesucht haben und sei er auch noch so abwegig, um den Rettungsschirm aufzuspannen. Zum anderen zeigt es die Verachtung der politischen Klasse ihren Bürgern gegenüber, als ob diese nicht erkennen könnten, dass die Politik bewusst Ursache und Wirkung vertauscht. Otmar Issing, der frühere Chefvolkswirt der EZB, spricht von Mären und Legenden, die in der Politik dazu dienen,

„die Geschichte zurechtzubiegen, um mit Hilfe unzutreffender Behauptungen eigene politische Absichten zu befördern. Der Fall Griechenland offenbart ein eklatantes Beispiel für die Verbiegung der Tatsachen – eben eine Mär... Es war die Spekulation, die Griechenland an den Rand des Staatsbankrotts getrieben hat, und dieselbe Spekulation hat die Generalattacke gestartet, um den Euro zu Fall zu bringen. So die Mär, die von vielen verbreitet wird, nachzulesen zum Beispiel im Interview des früheren Außenministers Fischer im Spiegel vom 22. Mai.“²³

Welche Blüten die Mär von der Spekulation, die die den Euro sturmreif schießen wolle, treibt, zeigt sich darin, dass Minister Lellouche den Rettungsschirm mit der gegenseitigen Verteidigungsklausel der Nato vergleicht:

„The €440bn mechanism is nothing less than the importation of Nato’s Article 5 mutual defence clause applied to the eurozone. When one member is under attack the others are obliged to come to its defence.“

Das heißt doch – in ökonomische Sachzusammenhänge – überführt: Immer wenn die übermäßige Verschuldung eines Landes die Kapitalanleger aufscheucht und schließlich verscheucht, liegt ein gegenseitiger Verteidigungsfall vor. Daraus folgt dann auch: Immer dann, wenn nationale Regierungen nicht mehr für die Konsequenzen ihrer Politik eintreten müssen, sondern sich auf den Beistand der Bündnispartner verlassen können, wird nationalem Moral Hazard-Verhalten Tür und Tor geöffnet.

IV. Der Ankauf von Staatsanleihen zerstört das Vertrauen der Bürger

Eine Schlüsselrolle bei den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 10. Mai hat offensichtlich Jean-Claude Trichet gespielt. Der CDU-Abgeordnete Dautzenberg hat auf Befragen berichtet, dass sich wohl der Rat und auch die Bundestagsfraktionen auf die Einschätzungen des EZB-Präsidenten verlassen hätten (Talkshow Anne Will, 16. Mai 2010). Dazu passt der Bericht des Spiegel (20/2010,

²³ Die Mär von der Spekulation, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 120, 27. Mai 2010, S. 12.

S. 81), dass Trichet während eines gemeinsamen Abendessens den Staats- und Regierungschefs erläutert habe, dass sich auf den Märkten Panik ausbreite; wenn nichts geschehe, drohe eine neue Finanzkrise, schlimmer sogar als nach dem Kollaps von Lehman Brothers.²⁴

Die Tatsache, dass innerhalb kürzester Beratungszeit ein Rettungspaket geschnürt und verabschiedet wurde, lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass es zwischen dem französischen Staatspräsidenten, dem geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds (IWF), Dominique Strauss-Kahn, und dem EZB-Präsidenten Abstimmungsgespräche gegeben hat und wohl auch mit ausgewählten Regierungschefs. Es wurde ja nicht bloß die von den Mitgliedstaaten aufzubringende Garantiesumme von 500 Mrd. Euro einschließlich des Anleihevolumens in Höhe von 60 Mrd. Euro durch die EU-Kommission beschlossen; auch der IWF ist mit 250 Mrd. Euro dabei; dies wird noch zu Auseinandersetzungen mit einem maßgeblichen Mitgliedstaat des IWF, den USA, führen. Zugleich beschließt der EZB-Rat den Ankauf von Staatsanleihen. Dies und auch der Vortrag von Jean Claude Trichet vor dem Staats- und Regierungschefs zeigen, dass dieser sich nicht bloß als Hüter der Stabilität versteht, sondern seinen Beitrag dazu leisten will, dass politische Beschlüsse zur Erhaltung der Euro-Zone in ihrer jetzigen Zusammensetzung ermöglicht und umgesetzt werden:

So hat Trichet auf die Frage (Spiegel 20/2010, S. 79) – „Wäre es nicht gut, wenn ein Land wie Griechenland aus dem Währungsraum ausscheiden könnte?“ – geantwortet: „Nein, das kommt nicht in Frage. Wenn ein Land in die Währungsunion eintritt, teilt es mit den anderen Ländern ein gemeinsames Schicksal.“

Man hätte erwarten können, dass der EZB-Präsident diese Frage aus der Perspektive der Euro-Zone als einer Stabilitätsgemeinschaft beantwortet hätte, aber nicht in seiner Antwort zu erkennen gibt, dass für ihn die Zugehörigkeit zur Währungsunion über allen anderen Zielen steht. Er hat auch in seinem Spiegel-Interview den Beschluss des EZB-Rates, Staatsanleihen anzukaufen, vertragskonform genannt:

„Die Verträge gestatten unsere Maßnahmen ausdrücklich“. Er hat dies noch einmal bekräftigt: „Ich sagte bereits, dass der Vertrag unsere Maßnahmen zulässt“.

Immerhin haben drei Mitglieder des Zentralbankrates – der Chefvolkswirt des EZB-Direktoriums, der Präsident der Deutschen Bundesbank und der Präsident der Niederländischen Zentralbank – gegen diesen Beschluss votiert. Auch ist nicht

²⁴ Üblicherweise kann ein Bericht in einem Nachrichtenmagazin (Der Spiegel 20/2010, S. 80-84) nicht als eine belastbare Quelle gelten; doch ist dem Bericht des SPIEGEL nicht widersprochen worden; auch deckt er sich mit sonstigen Presseberichten.

ersichtlich, auf welchen Artikel der Europäischen Verträge sich Trichet stützt. Nach Artikel 123 ist ausdrücklich der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken verboten.

Auf eine Anfrage, auf welchen Artikel des Lissabon-Vertrages der EZB-Präsident seinen Antrag, Staatsanleihen anzukaufen, gestützt habe, hat die Informations- und Pressestelle der EZB bisher nicht geantwortet. Von den für die Geldpolitik der EZB Verantwortlichen ist zu hören, dass nur der unmittelbare Erwerb von Staatsanleihen verboten sei, nicht aber der Erwerb auf dem Sekundärmarkt. Es war immer die „raison d'être“ der Währungsunion als einer Stabilitätsgemeinschaft, dass die Monetarisierung der Staatsschuld durch die Zentralbank verboten war. Bisher hat die EZB Staatsanleihen als Pfand für die Euro-Emittierung genommen; das Risiko der Kursentwicklung blieb bei den entsprechenden Anlegern. Mit dem Ankauf übernimmt die EZB dieses Risiko und monetarisiert damit die Staatsschulden.

Gegenüber den Angriffen, dass die EZB ihre Unabhängigkeit verloren habe, wendet Trichet ein, dass die EZB erfolgreich für das Ziel Preisstabilität gesorgt habe. Im volkswirtschaftlichen Gutachten C der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2010 („Der Weg in die Haftungsgemeinschaft“) ist nachgewiesen worden, dass der seinerzeit von der EZB zumindest geduldete Geldmengenüberschuss nur wegen zurückhaltender Lohnforderungen in Deutschland den HVPI moderat hat ansteigen lassen. Paul Anthony Samuelson und Robert Solow – beide sind Träger des Alfred Nobel-Gedächtnispreises für Wirtschaftswissenschaft – haben bei der Neuformulierung der Phillips-Kurve, die einen Zusammenhang zwischen Preisniveaustabilität und Beschäftigung sieht, gezeigt, dass die Verbraucherpreise nicht steigen, wenn die Lohnstückkosten konstant bleiben.²⁵ Dies war in Deutschland der Fall; in den Mitgliedstaaten, wo es nicht der Fall war, hat der Export von Stabilität aus Deutschland den Preisanstieg dort zumindest in Grenzen gehalten, wenngleich die Streubreite des HVPI in der gesamten Euro-Zone zugenommen hat.²⁶ Weil in Deutschland wegen maßvoller Lohnabschlüsse die Überschussgeldmenge nicht durch einen Anstieg des HVPI absorbiert wurde, suchte sie sich andere Wege und ließ Übertreibungen (Blasen) auf verschiedenen Märkten für reale Aktiva – besonders auf den Immobilien- und Aktienmärkten – zu.

Inflationen werden nicht mit der Glocke eingeläutet. Es sei hier noch einmal festgehalten, dass es keine Inflation ohne Zutun der Zentralbanken geben kann. Die großen Inflationen, die die Bürger durchlitten haben, sind über Staatsverschuldung

²⁵ Samuelson, P. and R. Solow (1960), Analytical Aspects of Anti-Inflation Policy, American Economic Review, Papers and Proceedings, 1960, S. 177-197.

²⁶ Vgl. hierzu das Gutachten C von Dieter Spethmann und Joachim Starbatty, in: Verfassungsbeschwerde und Antrag auf einstweilige Anordnungen vom 7. Mai 2010. Im folgenden zitiert als Gutachten C.

und willfähige Zentralbanken entstanden. Die Staatsverschuldung aller Euro-Länder steigt derzeit dramatisch, und die EZB kauft Staatsanleihen an. Dass die EZB nun in den Ruch einer „Bad Bank“ gerät, weil sie Staatspapiere aufkauft, die im Markt nicht mehr untergebracht werden können, hat sie sich selbst zuzuschreiben. Jeder, der mit den Bürgern heute spricht, spürt deren Angst vor einer erneuten Geldentwertung. Bei einem stoffwertlosen Geld ist das Vertrauen der Bürger der Dreh- und Angelpunkt für die Geltung des Geldes. Dieses Vertrauen in die nachhaltige Stabilität des Geldes schwindet.

Zum Beschluss des EZB-Rates, Staatsanleihen anzukaufen, wird eine entsprechende Passage von Hans Willgerodt zitiert:

„Die jetzt in Nacht- und Nebelaktionen beschlossenen Hilfen für den Euro beabsichtigen im übrigen das genaue Gegenteil einer Inflationsbekämpfung. Man stellt gewaltige Summen neu zu schaffenden Geldes bereit, um helfen zu können. Die europäische Zentralbank will nun Staatspapiere ankaufen, also die Geldmenge ausweiten. Mit dieser Technik ist im 20. Jahrhundert zweimal die deutsche Währung durch Inflation ruiniert worden.“²⁷

V. Aushöhlung nationaler Souveränität

Auf die Interdependenz politischer Souveränitätsübertragung ist im volkswirtschaftlichen Gutachten C aufmerksam gemacht. Das Aufspannen des Rettungsschirms bestätigt die dort präsentierte Einschätzung. Um eine oft zitierte Passage aus dem Maastricht-Urteil (12. Oktober 1993) zu variieren:²⁸ Wenn das Bail out-Verbot des Art. 125 nicht beachtet wird, dann unterwirft sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifikation des Unions-Vertrages einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren „Automatismus“ zu einer Haftungs- und Transferunion. Seinerzeit war für das Gericht entscheidend, dass der Deutsche Bundestag in eigener Verantwortung entscheiden können müsse, ob der Weg zu einer Währungsunion zu Ende gegangen werden solle. Es hat damals auch konstatiert, dass der Unionsvertrag die Währungsunion als eine auf Dauer der Stabilität verpflichtete und insbesondere die Geldwertstabilität gewährleistende Gemeinschaft regelt. Zwar lasse sich nicht voraussehen, ob eine gemeinsame Währung auf der Grundlage der im Vertrag getroffenen Vorkehrungen tatsächlich dauerhaft gesichert werden könne, doch sei „die Befürchtung eines Fehlschlags der Stabilitätsbemühungen, der sodann weitere finanzpolitischen Zugeständnisse der Mitgliedstaaten zur Folge haben könnte, ...jedoch zu wenig greifbar, als dass sich daraus die rechtliche Unbestimmtheit des Vertrages ergäbe“ (abgedruckt in

²⁷ Das bislang unveröffentlichte Gutachten (2010) liegt dem Bundesverfassungsgericht vor.

²⁸ Das Urteil ist dokumentiert in: Ingo Winkelmann (Hrsg.), Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 12. Oktober 1993. Dokumentation des Verfahrens mit Einführung, Berlin 1994, S. 601.

Winkelmann, S. 601). Und jetzt ist dieser Selbstlauf eingeleitet und vertieft worden. Und wenn die Bundeskanzlerin sagt, dass jeder Schritt vom deutschen Bundestag ausdrücklich gebilligt werden müsse²⁹, dann ist er in Wahrheit zu einer Abstimmungsmaschine degradiert worden, der auf den Abstimmungsknopf drücken, aber nicht mehr selbstständig entscheiden darf.

Die Bundeskanzlerin hat dauch bei der parlamentarischen Verabschiedung des Rettungsschirms davon gesprochen, dass ihre Politik alternativlos sei. Dass nur so der Euro gerettet werde und dass bei einem Auseinanderbrechen der Euro-Zone auch die bisherigen Integrationserfolge auf's Spiel gesetzt würden. Diese Auffassung ist nachweisbar falsch: Innerhalb der EU haben einige Mitgliedstaaten wie Großbritannien, Dänemark und Schweden die Opting out-Klausel in Anspruch genommen,³⁰ andere Mitgliedstaaten befinden sich im Wartezimmer der Euro-Zone, dem Wechselkursmechanismus II, und betrachten sich doch als vollwertige Mitglieder der EU. Wenn Mitgliedstaaten die Währungsunion verlassen, um außerhalb der Zone durch Abwertung wieder internationale Konkurrenzfähigkeit zurückzuerlangen, dann ist diesen Ländern gedient und zugleich dem Ziel Geldwertstabilität innerhalb der Euro-Zone, weil nun für den geldpolitischen Sündenfall, Ankauf von Ramschanleihen, kein Anlass mehr besteht. Im Zuge einer notwendigen Umschuldung würden dann auch die Banken entsprechend ihrer Verantwortung an der Sanierung dieser Länder beteiligt. Das hierzu Notwendige hat Hans Willgerodt ausgeführt:

„Um Kritik auszuschließen, hat man verkündet, dass es zu den getroffenen Maßnahmen keine Alternative gegeben habe. Solche Denkblockaden werden immer angewandt, wenn es in Wahrheit andere Möglichkeiten gegeben hat. Man hat sie aber nicht erwägen wollen. Man hätte zum Beispiel eine Gläubigerversammlung vorsehen können. Auch hätten Hilfen und Garantien für die Depositen und Spareinlagen bei griechischen Banken nützlich sein können, um spekulative Angriffe und Kapitalflucht zu verhindern. Auch eine Mischung von Hilfen bei der Verschuldung des Landes und Beihilfen zur wirtschaftlichen Umstellung wäre möglich gewesen. Und vor allem hätten die Gläubigerbanken herangezogen werden müssen, wobei Ermäßigungen möglich gewesen wären, die man an Bedingungen hätte knüpfen können.“³¹

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Erfahrungen aus der Argentinienkrise (2001/2002). Hier ist der Internationale Währungsfonds (IWF) einer vergleichbaren

²⁹Das Parlament (Nr. 21/22, 25. Mai 2010), Debattendokumentation, Regierungserklärung und Debatte über Maßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität/42. Sitzung des 17. Deutschen Bundestag am 19. Mai 2010

³⁰ Im Falle Schwedens übrigens entgegen dem Maastricht-Vertrag.

³¹ Das unveröffentlichte Gutachten (Nach der Krise?, 2010) von Hans Willgerodt liegt dem Bundesverfassungsgericht ebenfalls vor.

Strategie wie im Falle Griechenlands gefolgt. Argentinien hatte damals seine nationale Währung im Rahmen eines „currency boards“ an den Dollar gebunden und war damit gezwungen, die Geldpolitik der USA nachzubilden; doch passten die Lohnpolitik der Tarifvertragsparteien und auch die Sozialpolitik nicht zu dieser Wechselkursbindung, also ähnlich wie in der Euro-Zone auch. Die drohende Zahlungsunfähigkeit Argentiniens sollte durch Kredittranchen des IMF, die letzte im August des Jahres 2001 in Höhe von 14 Mrd. Dollar, vermieden werden – gekoppelt mit einem internen Austerity-Programm. Die Kredite verpufften wirkungslos, das Austerity-Programm, das der IWF seinen Mitgliedern als Preis für die Kreditvergabe aufzwingt, hat, wie auch die Experten innerhalb des IWF zugegeben haben, die Abwärtsspirale in Argentinien beschleunigt. Nach einem Regierungswechsel wurde die Dollarbindung des Peso gelöst und die nationale Währung um 40 % abgewertet.

Die Bundeskanzlerin hat in ihrer Regierungserklärung vom 19. Mai 2010 erklärt, dass die Bundesregierung unter zwei Grundsätzen zu helfen bereit ist:

- Erster Grundsatz: Der betroffene Staat verpflichte sich zu umfassenden Eigenanstrengungen. Wie ein solcher Staat eine Abwertung von ca. 40 % durch internes Sparen kompensieren soll, ohne eine starke Rezession zu erleiden, wird nicht erläutert.
- Zweiter Grundsatz: Der Bundestag entscheidet über jeden Einsatz der Mittel, soweit es sich um bilaterale Mittel der Staaten handelt.

Er kann entscheiden, ob er die Weichen in eine bestimmte Richtung stellen will; danach sind seine Entscheidungen determiniert, auch wenn die Freigabe der Mittel jeweils eigens bewilligt werden muss. Dann kommt eine Passage in der Regierungserklärung, deren Tragweite jetzt noch nicht übersehen werden kann, die aber wohl ein Novum in der Geschichte des Deutschen Bundestags sein dürfte: Das Parlament stimmt über einen Vertrag ab, den weder die Bundesregierung noch die Fraktionen kennen:

„Die Kredite der Eurostaaten werden über eine Zweckgemeinschaft technisch abgewickelt. Die Eckpunkte dieser Zweckgesellschaft kennen Sie: einstimmige Entscheidungen, Befristung, eine Gründung nach luxemburgischem Recht. An dem Vertrag – das wissen Sie; das haben wir Ihnen in der Unterrichtung gesagt – wird gearbeitet. Er konnte bis jetzt noch nicht fertig gestellt werden. Aber wenn es gewünscht wird, werden wir Mittel und Wege finden, das kein Geld fließt, bevor der Vertrag über die Zweckgesellschaft nicht bekannt ist.“

Bei dem Begriff Zweckgesellschaft nach luxemburgischen Recht hätten eigentlich die Alarmglocken schrillen müssen; denn Zweckgesellschaften, auch „conduits“, SPEs (Special Purpose Entities) bzw. SPVs (Special Purpose Vehicles) genannt, wurden im Zuge der Finanzkrise als mitverantwortlich für deren Entstehung

gesehen, weil nicht mehr erkennbar war, wie weit das Engagement betroffener Institute reichte. Es ist weiter bemerkenswert, dass einem Bericht (Das Parlament, Nr. 21/22, 25. Mai 2010, S. 3) über die öffentlichen Anhörungen in der 21. Sitzung des Haushaltsausschusses zu entnehmen war, dass nach Auffassung des Rechtsexperten Ulrich Häde, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Umsetzung einer Zweckgesellschaft nach luxemburgischen Recht wahrscheinlich gegen EU-Recht verstoße. In dem Bericht heißt es dazu weiter:

„EU-Wirtschaftskommissar Olli Rehn konnte dazu keine Stellung nehmen, da er an der Anhörung nicht teilnehmen konnte – obwohl rechtzeitig eingeladen. Auch ein Stellvertreter war in der Kürze der Zeit nicht zu finden.“

Da wird über ein Finanzpaket von 123 Mrd. Euro – gegebenenfalls 20 % mehr – abgestimmt, es wird dafür eine neuartige Konstruktion erstellt und der dafür zuständige EU-Kommissar bzw. ein sachverständiger Stellvertreter, die darüber Auskunft geben sollen, sind nicht zur Stelle. Darauf kann sich jeder seinen eigenen Reim machen.

Die geradezu „putschistische Eile“ erklärt Angela Merkel mit den schon fast hysterisch anmutenden Turbulenzen auf den internationalen Märkten. Dies war ja auch der Hintergrund für den nicht auf der Tagesordnung des Gipfeltreffens stehenden Vortrag von Jean-Claude Trichet. Über die Interna dieses Freitagabends haben die Akteure nichts verlauten lassen. So ist bisher nicht bekannt geworden, ob zuvor an die Regierungschefs eine Tagesordnung versendet worden war, aus der hervorging, was auf dem Treffen, auf dem die Griechenlandhilfe verabschiedet werden sollte, zusätzlich noch behandelt werden sollte. Es ist durch Presseberichte lediglich bekannt geworden, dass die Bundeskanzlerin von den französischen Initiativen überrascht wurde. Dafür spricht ja auch, dass der französische Staatspräsident nach dem Treffen auf einer eigens berufenen Pressekonferenz verkündete, dass die Schlussfolgerungen des Rats zu 95 % einer französischen Beschlussvorlage folgten.

Auch der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), Jochen Sanio, führte auf den öffentlichen Anhörungen aus (Das Parlament, Nr. 21/22, 25. Mai 2010, S. 3), er hätte nie gedacht, dass das Griechenland-Hilfspaket nicht ausreichen würde. Er vermutete sogar,

„dass ohne den geplanten Euro-Rettungsschirm die Lehman-Pleite dagegen ein laues Lüftchen gewesen wäre“.

Nun weiß man natürlich nicht, was an diesem Wochenanfang sich tatsächlich auf den Märkten ereignet hätte. Der frühere Präsident der Deutschen Bundesbank, Karl Otto Pöhl, vermutet, dass solche Bedrohungsszenarien ausgefaltet werden, um

politische Entscheidungen zu beschleunigen (Interview, Der Spiegel 20/2010, S. 86):

Spiegel: Kann es sein, dass die Politik den angeblichen Angriff der Spekulanten nur erfunden hat, um die Legitimation für den Bruch des Lissabon-Vertrags und die EZB-Satzung zu haben?

Pöhl: Natürlich, das ist möglich. Es ist sogar plausibel.

Es sei hier zumindest versucht zu skizzieren, was passiert wäre, wenn der Beschluss über den Rettungsschirm ausgeblieben wäre. Banken, Hedgefonds, Pensionsgesellschaften, also die Kapitalanleger, die üblicherweise als „market makers“ angesehen werden, können sich auf Rohstoffmärkten, Aktienmärkten, Bondmärkten (Anleihen) und Devisenmärkten engagieren. Hier können Turbulenzen entstehen, wenn eine Marktseite ausfällt:

- Aktienmärkte; ein Einbrechen der Kurse hätte relativ rasch Gegenbewegungen initiiert, wenn sich die realwirtschaftlichen Umweltbedingungen nicht geändert hätten;
- Rohstoffmärkte; hier gilt entsprechendes;
- Bondmärkte; dass Kapitalanleger Papiere von Ländern abgestoßen hätten, kann nicht ausgeschlossen werden; dann wären die Kurse gesunken und die Zinsen wären gestiegen. Wenn diese Länder ihre Bonität hätten unter Beweis stellen können, dann wären auch die Spreads wieder eingeebnet worden. Wenn nicht, dann hätten diese Länder erst dann Kredite gebraucht, wenn sie ihre Altschulden hätten ablösen müssen; einen Beschluss über einen Rettungsschirm hätte es nicht geben müssen;
- Devisenmärkte: Angeblich soll ein Generalangriff auf den Euro geplant gewesen sein. Dies hätte einen rapiden Fall des Euro auslösen können; wenn aber, wie Trichet erklärt, die Geldwertstabilität des Euro gesichert sei, dann hätte es Gegenbewegungen gegeben. Und wenn nicht, dann wäre er weiter gefallen; im Jahre 2001 war der Euro schon einmal bei 83 US-Cents, ohne dass die Welt untergegangen wäre. Dann hätten die Konkurrenten der Euroländer – insbesondere China und Japan – Schwierigkeiten gehabt und hätten wohl von sich aus Euro-Käufe getätigt.

Ob diese überschlägige Analyse korrekt ist, kann niemand exakt sagen; aber genau so wenig kann jemand behaupten, ohne den Rettungsschirm wäre die „Lehman-Pleite“ ein laues Lüftchen gewesen.

Halten wir fest:

- (1) Das Bedrohungsszenario – Spekulanten hätten den Euro auseinander geschossen – ist nicht belastbar;
- (2) der Beschluss über den 750 Mrd. Euro-Rettungsschirm ist im Rahmen eines Procedere gefällt worden, über deren Korrektheit ebenfalls keine belastbaren Angaben vorliegen; eines ist jedoch sicher, der Informationsstand der Teilnehmer

dieses Treffens war unterschiedlich. Auch hat es Vorgespräche gegeben, an denen die Vertreter der Volkswirtschaften, die den großen Teil der Last zu schultern hat, nicht beteiligt waren;

(3) die Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte des Parlaments laufen in diesem Verfahren und in allen künftigen Verfahren darauf hinaus, die Schlussfolgerungen zu verabschieden, die anderen Orts konzipiert und in Brüssel beschlossen wurden.

VI. Wirtschaftsregierung: „Benchmark“ ist der mittlere Sünder

Der für Währungsfragen zuständige Kommissar, Olli Rehn, hat Maßnahmen zur Koordinierung und Disziplinierung der Euro-Zone vorgeschlagen, die sich auf Art. 136 Lissabon-Vertrag (AEUV) beziehen. Der interessierte Beobachter glaubt in einem Film zu sitzen, den er schon gesehen hat. Ein an den Entstehungsprozessen der Währungsunion beteiligtes Mitglied der Niederländischen Zentralbank, Anton Szász, hat auf einem Symposium der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (26./27. Oktober 1995) ausgeführt:³²

„Anzufangen, ohne dass die Bedingungen überzeugend erfüllt sind, enthält ein erhebliches Risiko des Scheiterns. Bei den Bedingungen handelt es sich

- sowohl um die verabredeten wirtschaftlichen Konvergenzbedingungen als auch
- um die notwendigen zusätzlichen, z. T. politischen Bedingungen.“

Dass die Konvergenzkriterien nicht eng und strikt, wie gerade Politiker immer wieder gefordert haben, sondern weit und lax ausgelegt wurden und auch über kreative Buchführung und Fälschung der Statistiken unterlaufen wurden, ist nachgewiesen und immer wieder bemängelt worden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist von den politischen Akteuren bewusst und systematisch bis zur Unwirksamkeit geschwächt worden. Auch lässt sich nachweisen, dass auch andere Politiken in den einzelnen Ländern sich nicht an supranationale Pflichten, sondern an nationalen Interessen orientierten. Es ist daher verständlich, dass entsprechende Vorschläge vage bleiben, was die Regeln zur politischen Umsetzung des Selbstverständlichen angeht, oder die maßgeblichen Akteure bereits im Vorfeld über die Ausgestaltung möglicher Sanktionen unterschiedlicher Meinung sind.

Die französische Regierung hat immer wieder darauf gedrungen, eine Art Wirtschaftsregierung zu installieren; die Wortmeldung des französischen Europaminister, Pierre Lellouche, hat das noch einmal deutlich gemacht. Diese Konzeption wird von einer grundsätzlich anderen wirtschaftspolitischen Philosophie getragen, als sie im Ansatz des von Theo Waigel initiierten

³² Szász, A., Fünfzehn souveräne Staaten – eine Geldpolitik?, in: Rolf Hasse und Joachim Starbatty Wirtschafts- und Währungsunion auf dem Prüfstand, Stuttgart 1997, S. 9.

Stabilitätspaktes zum Ausdruck kam: Der Pakt sollte die EZB vor politischem Druck schützen, weil sich die Mitgliedstaaten an die Regeln solider Haushaltsführung hielten. Eine Wirtschaftsregierung entscheidet ad hoc durch Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten, was geld-, finanz-, lohn- und sozialpolitisch getan werden müsse, um Zerreißprobleme wie die jetzigen zu vermeiden. Lief der Stabilitätspakt auf finanzpolitische Disziplinierung über eine sanktionsbewehrte Regelbindung hinaus, so stellt die Wirtschaftsregierung auf eine diskretionäre Entscheidungsfindung ab: Die Mitglieder entscheiden selbst, wie sie auf die jeweiligen Herausforderungen reagieren. Dieser Politikwechsel hat drei entscheidende Konsequenzen:

(1) Es geht einmal um den Stellenwert der Zentralbank; hier stehen sich nach wie vor zwei Auffassungen gegenüber, die auch historisch begründet sind:

- Die Zentralbank ist unabhängig; Regierungen akzeptieren bei Konflikten deren Unabhängigkeit; damit stellt die Geldpolitik die unabhängige Variable dar, die übrigen Politiken orientieren sich am stabilitätsorientierten Kurs der Zentralbank;
- die Geldpolitik ist in die gesamtpolitische Willensbildung eingebunden und koordiniert ihre Politik mit den politischen Entscheidungsträgern. Sie ist dann nicht mehr die unabhängige Variable, sondern ein Mitspieler auf der politischen Bühne.

Es ist evident, dass bei Etablierung einer Wirtschaftsregierung die EZB in die allgemeine Willensbildung einbezogen werden soll.

(2) Währungsunionen unterliegen Zerreißproben, wenn die jeweiligen Politiken auseinander laufen. Also müssen die jeweiligen Politiken, die am weitesten auseinander liegen, auf einen gemeinsamen Kurs gebracht werden. „Benchmark“ einer Wirtschaftsregierung werden also nicht solche Politiken sein, die das Prädikat „stabilitätsorientiert“ verdienen, wenn alle anderen Regierungen eine andere Zielrichtung verfolgen. „Benchmark“ ist dann der „mittlere Sünder“. Rechtfertigen für abweichende Politik müssen sich dann die „Tugendhaften“ und die „großen Sünder“. Einen Vorgeschmack hat bereits Madame Lagarde, die französische Finanzministerin, geliefert, als sie die Ursache für die schwindende Wettbewerbsfähigkeit einiger Mitgliedstaaten der Euro-Zone und deren damit zusammenhängende Verschuldung in den deutschen Exportüberschüssen sah, die durch das Versäumnis der deutschen Bundesregierung, den privaten und öffentlichen Konsum zu stimulieren, hervorgerufen worden seien.

(3) Die Konkurrenz um die beste Problemlösung entfällt bei einer Monopolisierung der Willensbildung.

(4) Wenn die Wirtschaftsregierung mehr Erfolg haben soll als der Stabilitäts- und Wachstumspakt, dann müssen die von ihr verabschiedeten Empfehlungen auch die

betroffenen nationalen Regierungen und Parlamente binden. Dies ist ein einschneidender Eingriff in die Souveränität deutscher Gesetzgebungsorgane. Der französische Europaminister hat recht mit einer Feststellung, dass sich die Mitglieder der Euro-Zone mit der Annahme des Rettungsschirms faktisch zu einer Wirtschaftsregierung bekannt hätten und dass man sich nicht mehr auf dem Boden des Lissabon-Vertrags befände.

Die Schlussfolgerung kann daher nur lauten: Wenn es Politiker zuvor abgestritten haben, dass der Lissabon-Vertrag gebrochen wurde und damit entscheidend Vorschriften des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt wurden, so ist es nach Akzeptanz des Rettungsschirms zur Gewissheit geworden.

VII. Zukunftsperspektiven der EWU im Lichte der neu geschaffenen Stabilisierungs-Mechanismen

Der innereuropäische Finanzmarkt wird etatisiert

Die neu geschaffenen EU- und EWU-Mechanismen und Fazilitäten der Finanzmarkt-Stabilisierung müssen unter dem Aspekt ihrer Folgewirkungen gesehen werden. Sie stellen die konsequente Fortentwicklung der von der EU mit Einführung der Euro-Währung verfolgten Zielrichtung und Strategie dar: Die marktwirtschaftlichen Grundlagen der EWU sollen begrenzt und schrittweise durch staatswirtschaftliche überwölbt, wenn nicht gar ersetzt werden. Träger dieser Philosophie in der EU sind Frankreich und die romanischen Länder.

Bereits die Einführung der Euro-Währung für ursprünglich 11, Ende 2010 17 EU-Länder ist eine Absage an Währungswettbewerb und marktwirtschaftlich bestimmte Wechselkurse. Mit den neuen Hilfs- oder Stabilisierungsmöglichkeiten und -maßnahmen für in Finanznöte geratene Euro-Staaten wird nach dem Währungswettbewerb auch der Zinswettbewerb und damit die Bewertung der Staatsbonitäten durch die Finanzmärkte diesen entzogen. Sie wird durch die EU und ihre neu etablierten Organe und Verfahren übernommen. Diese – EZB und das künftige „Special Purpose Vehicle“ der Geldbeschaffung (das auf der Basis der Garantiefonds der Eurostaaten und gegebenenfalls der EU tätig wird) – werden künftig entscheiden, welches Zinsniveau und -gefälle in der EWU zu gelten hat.

Die dahinter stehende etatistische Währungsdoktrin stellt eine klare Absage an die in den EU-Verträgen verankerte deutsche Stabilitätsphilosophie dar. Mit dem Euro wurde der Disziplinierungseffekt der D-Mark als informeller Ankerwährung beseitigt; im Europäischen Währungssystem (EWS) standen Länder im Falle unsolider innerer Wirtschafts- und Finanzpolitik unter ständigem Abwertungsdruck. Mit dem nunmehr entstehenden Einheitszins für gute und schlechte Euro-

Schuldenländer geht der von den Finanzmärkten ausgehende Druck auf deren innere Stabilisierungsmaßnahmen verloren.

Die neuen Möglichkeiten und Institutionen verstoßen klar gegen die beiden zentralen Stabilisierungsvorkehrungen der EU-Verträge: die Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung öffentlicher Schulden und die No-Bail-Klausel des Artikel 125 und die Haushaltsüberwachung des Artikel 126 AEUV. Sie dienen nicht der Stabilisierung der Staatsfinanzen in den Mitgliedsländern, sondern leisten ihrer weiteren Destabilisierung Vorschub.

Hauptgeschädigter der neuen Währungsdoktrin und der ihr verpflichteten Institutionen ist Deutschland. Es verliert seinen Anspruch auf eine stabile Währung und „in Ordnung“ gehaltene (oder wenigstens zu haltende) Staatsfinanzen, zu deren künftiger Zerrüttung es nunmehr selber beizutragen gezwungen ist (mit vorerst 22,4 Mrd. Euro für Griechenland und weiteren 143 Mrd. Euro für künftige Fälle). Es bleibt zwar als dominierendes Überschussland innerhalb der EWU Hauptfinanzier der Leistungsbilanzdefizite der Schuldnerländer, wird aber als Zinsführer (oder „benchmark“) für in Euro denominierte Staatsanleihen abgelöst und damit als Volkswirtschaft unmittelbar geschädigt. Hatte bereits die Einführung der Euro-Währung Deutschlands Zinsvorsprung aufgrund des Hartwährungsvorteils der D-Mark nivelliert (die Zinsen der Schuldenländer sanken kräftig, die deutschen erhöhten sich aufgrund des in den schwächeren Euroländern fortbestehenden Rest-Währungsrisikos), so wird jetzt direkt in die deutsche „benchmark-Position“ am europäischen wie internationalen Kapitalmarkt eingegriffen. Die Zinsführerschaft geht auf die neuen EU-Organen und ihre Fazilitäten über, Deutschland verliert den ihm noch verbliebenen Zinsvorteil aufgrund seines bislang günstigen Länder-Ratings.

Die Fiskalunion zerrüttet Währung und Staatsfinanzen

Die mit den neuen Finanzierungs- und Finanzmarkt-Eingriffsmechanismen begründete Fiskalunion ist einerseits zu schwach, um Ordnung in die Staatsfinanzen der Schuldenländer zu bringen, andererseits aber stark genug, um die dahin wirkenden und disziplinierenden Kräfte der Finanzmärkte auszuhebeln. Sie versetzt die Finanzminister der Schuldenländer in die vorteilhafte Lage, sich aussuchen zu können, wo und zu welchen Konditionen sie sich ihr Geld beschaffen: am Markt oder bei den neuen EU-Organen. Sie werden nicht zu inneren Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen angehalten, wohl aber dazu, die Melde-, Alarm- und Bewertungsfunktion der Finanzmärkte und Rating-Agenturen außer Kraft zu setzen. Der Pyrrhus-Sieg über die „bösen Spekulanten“ wird mit dem Verlust der Orientierung bestraft. Man zerschlägt das Thermometer, ohne die Krankheit zu bekämpfen.

Zugleich zeichnet sich damit eine Spaltung der Finanzmärkte ab. Akzeptieren die globalen außereuropäischen Finanzmärkte die von der EU gesetzten Zinsobergrenzen nicht, verengt sich mit der Abkapselung von ihnen auch der Finanzierungsspielraum der EWU-Staaten für ihre Euro-Anleihen. Unterverzinsten Griechenland- oder Spanien-Anleihen werden auch dann nicht gekauft, wenn sie ein „Special Purpose Vehicle“ der EU garantiert oder selbst im eigenen Namen emittiert. Je stärker sich diese Isolierung vom Weltfinanzmarkt auswirkt, desto größer wird der Rückgriff auf die Mittel der Stabilisierungsfonds werden und damit auf die nationalen Staatshaushalte, die sie munitieren müssen.

Die im Entstehen begriffene Fiskalunion muss sich somit zwischen dem Holzweg der Zinssubventionierung und der daraus resultierenden Selbstisolierung von den Weltfinanzmärkten und der Sackgasse des verstärkten Rückgriffs auf die Staatshaushalte der Mitgliedsländer entscheiden. Scheidet Letzteres aus, weil die Mitgliedsländer den institutionalisierten, aber letztlich unfinanzierbaren bail-out verweigern (müssen), ist das System am Ende. Bleibt jedoch die jetzt aus der Finanznot einiger bankrottnaher Eurostaaten geborene Fiskalunion kein ad hoc geschaffenes Intermezzo und wird sie (wie die offiziellen Verlautbarungen erkennen lassen) zu einem zeitlosen Stützensystem für die EWU ausgebaut, dann hat man mit dieser vermeintlichen Stütze die Zeitbombe eingebaut, die beides – Währungs- wie Fiskalunion – zum Einsturz bringt. Die fiskalischen Stützmaßnahmen verringern nicht den Schuldenstand der EU-Staaten, sie bringen nur einen Gläubigerwechsel: Die Banken und anderen bisherigen Geldgeber werden entlastet; EZB und das neue Geldbeschaffungs-„vehicle“ übernehmen sie und werden darüber selber zu „bad banks“.

Gleichwohl werden die vom akuten (kurzfristig zu leistenden) Schuldendienst entlasteten Finanzminister die Atempause nutzen, sich aufgrund ihres verbesserten Kreditstandings auch weiterhin zu verschulden. Eine andere Möglichkeit besteht nicht. Denn Konjunkturrückgang und die mit der Umschuldung verknüpften Sparauflagen lassen keine Haushaltsüberschüsse zu. Sie wären aber die Voraussetzung dafür, dass die mit der Haushaltshilfe verfolgte Absicht des Schuldenabbaus auch verwirklicht werden kann. Man muss also davon ausgehen, dass die Fiskalunion die Bankrottgefahr der überschuldeten Eurostaaten nicht beseitigt, sondern lediglich verschiebt, wenn nicht sogar erhöht. „Zeit kaufen“ ist keine Lösung.

Die den Parlamenten und der Öffentlichkeit in den EWU-Staaten als „einmalig“ vorgestellten und auch so begründeten Hilfsmaßnahmen sind in Wahrheit Dauermaßnahmen; sie werden die Staatsfinanzen auch in den Aufbringungsländern dieser Mittel zerrütten. Das gilt insbesondere für Deutschland, das ohnehin die Hauptlast der Mittelaufbringung trägt, zumal nicht ausgeschlossen werden kann,

dass sich diese Belastung mit dem Ausfall anderer (auf dem Papier) eingeplanter Zahler, wie Spanien, Italien oder sogar Frankreich noch kräftig erhöhen wird. Schon jetzt ist deutlich, dass die vertrags- und statutenwidrige Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) in die Stützungsmaßnahmen durch den unbegrenzten und unbefristeten Ankauf von für notleidend erklärter Staatsanleihen dem Ruf des Euro im Ausland schwer geschadet hat, abzulesen am einseitigen Wechselkursverfall gegenüber allen wichtigen Weltwährungen während der letzten Monate. Nicht nur wird so ein kaum noch berechenbares Inflationspotential geschaffen, von dem nicht klar ist, wann und wie es wieder zurückgenommen werden kann. Der Ruf der EZB als politisch unabhängiger Zentralbank hat schwer gelitten. Sie wird vermutlich noch in diesem Jahre (anders als z.B. die Deutsche Bundesbank) rote Zahlen schreiben. Sie wird aufgrund ihrer Aktivitäten im Stützungsgeschäft Bilanzverluste ausweisen müssen.

Das Scheitern aller Pläne zur Schuldenbegrenzung und Haushaltskonsolidierung und der inzwischen offizielle Verzicht auf die Rückkehr zu den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in allen EWU-Ländern – Deutschland eingeschlossen – sind ein nicht akzeptabler Preis für den eigentlichen Zweck der jetzt eingerichteten Fiskalunion: die Konkursverschleppung in den überschuldeten EWU-Staaten.

Die unterschätzte Gefahr der privaten Kapitalflucht aus Europa

Die EU- und Europapolitik hat daher abzuwägen, welcher Weg aus der sich abzeichnenden Bankrottgefahr der überschuldeten Eurostaaten der für die Fortführung der EWU und den Erhalt der Euro-Währung zukunftsträgtere ist: politisch, finanziell, sozial. Der bisherige Weg, die Konkursgefahr durch die Fiskalisierung (nur ein anderes Wort für Sozialisierung) zu vertagen, endet in der oben beschriebenen Sackgasse. Er wird schließlich zur Auflösung der EWU führen. Dagegen bietet der Austritt (nicht Ausschluss) der überschuldeten Eurostaaten eine sichere und fast berechenbare Lösung des Problems.

Staaten mit eigener (statt fremder) Währung können nicht bankrott gehen; ihre Form des Staatsbankrotts ist die Währungsabwertung, die gegenüber Auslandsgläubigern erklärt wird. Inländer behalten ihre Geldforderungen und -ansprüche nominal „eins zu eins“. Alle Schuldenkrisen der Geldgeschichte (auch die in allerjüngster Zeit) wurden auf diese Weise gelöst.

Das den Auslandsbankrott erklärende Land erhält ein Druckmittel gegenüber seinen Auslandsgläubigern und -banken, entweder einer Schuldenerleichterung (haircut, Moratorium) zuzustimmen oder leer auszugehen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat in seiner über 60jährigen Geschichte ein halbes Hundert solcher Schuldenabkommen angeregt, abgewickelt und überwacht. Es gibt keinen

einsichtigen Grund, warum EU und EWU-Regierungen unbedingt von diesem erprobten und für alle Beteiligten letztlich günstigsten Rezept abweichen wollen. Es sei denn, man habe beschlossen, die eigene Bankwelt von jeder Mithaftung und Selbstbeteiligung am von ihr angerichteten Schaden freizustellen! Nichts ist falscher und zudem gefährlicher als die auch im Deutschen Bundestag bei Einbringung der fiskalischen Lösung aufgestellte Behauptung, das jetzt gewählte Verfahren sei „alternativlos“ (Bundeskanzlerin Angela Merkel).

Tatsächlich wird die hier skizzierte Alternative zwingend, wenn die bereits im Gang befindliche private Kapitalflucht der Bürger aus dem Euro, ihre „Abstimmung mit dem Geldschein“ dramatischere Formen als bisher annimmt. Noch bewegt sie sich in konventionellen Bahnen: Man investiert in Gold, Immobilien, guten Aktien. Aber bereits diese zivilen Formen der Ersparnis- und Vermögenssicherung verursachen schwere volkswirtschaftliche Schäden, wenn in „totes Kapital“ investiert wird; diese Mittel fehlen dann der Wirtschaft für Investitionen und Innovationen. Kreditklemme und Zinsauftrieb werden dadurch noch verstärkt.

Doch wenn zur Kapitalflucht in tote Kapital- und Anlageformen die aus dem Euro in fremde Währungen und deren Märkte hinzu kommt, dann ist es um die externe Stabilität des Euro geschehen. Falls aber EU-Kommission und nationale Regierungen mit dem Gedanken spielen sollten, in dieser dann echten Notsituation die vermeintliche Notbremse (Kapitalverkehrsbeschränkungen) des Art 64 AEUV ziehen zu können – es wäre dies der dritte monetäre Freiheitsentzug nach Abschaffung von Währungswettbewerb und freier Zinsbildung auf den Finanzmärkten –, dann wäre der Euro auf den Status einer „Mausefallen-Währung“ gesunken – man kommt hinein, aber nicht mehr heraus.

Nürnberg, den 5. Juli 2010

Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider